

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1983

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 15. Juli 1983

Nr. 12

Tag	INHALT	Seite
4. 7. 83	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg	246
4. 7. 83	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften	265
20. 6. 83	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	274
9. 6. 83	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Gebühren der Staatlichen Milchwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt – Dr.-Oskar-Farny-Institut – Wangen im Allgäu	274
16. 6. 83	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg	285
21. 6. 83	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Festlegung der Kostensätze für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr 1983	287
24. 6. 83	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 1983/84 und im Sommersemester 1984 (Zulassungszahlenverordnung-FH 1983/84)	288
27. 6. 83	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 1983/84 und im Sommersemester 1984 (Zulassungszahlenverordnung – PH 1983/84)	290
30. 6. 83	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1983/84 und im Sommersemester 1984 (Zulassungszahlenverordnung 1983/84 – ZZVO 1983/84)	292
4. 7. 83	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO)	300
18. 5. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebietes »Hochmauren« in Rottweil	313
20. 5. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Schützinger Spiegel«	314
26. 5. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Eselsburger Tal«	316
30. 5. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Blochinger Ried«	318
7. 6. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebiets »Alamannisches Gräberfeld Gewann Dachswanger Mühle« Gemarkung Umkirch, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	319
9. 6. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Salenhofweiher«	320
15. 6. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Verbot der Prostitution in der Großen Kreisstadt Offenburg	322
	Verkündungen im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«	323

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Vom 4. Juli 1983

Der Landtag hat am 23. Juni 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBL. S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (GBL. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgendes angefügt:

„Es gilt ferner für Anlagen nach Absatz 2, soweit an sie Anforderungen auf Grund von § 111 gestellt werden.“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Gesetz gilt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen nur für Gebäude,
2. bei den der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegenden Anlagen nur für Gebäude, Überbrückungen, Abwasseranlagen, Wasserbehälter, Pumpwerke, Schachtbrunnen, ortsfeste Behälter für Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe sowie für Abwasserleitungen auf Baugrundstücken,
3. bei den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Anlagen nur für oberirdische Gebäude,
4. bei Leitungen aller Art nur für solche auf Baugrundstücken,
5. bei Kränen und Krananlagen nur für Kranbahnen und deren Unterstützungen.“.

2. §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Begriffe

- (1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen

hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze,
3. Camping- und Zeltplätze,
4. Stellplätze.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der für das Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen notwendigen Fläche liegt.

(4) Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen in jeder Wohnung, in jedem selbständigen Aufenthaltsraum und in jeder selbständigen Betriebs- und Arbeitsstätte in jedem Geschoss die Oberkante der Brüstungen mindestens eines notwendigen Fensters oder mindestens eine sonstige zum Anleitern geeignete Stelle nicht mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, die mehr als 1,4 m über die festgelegte, im Mittel gemessene Geländeoberfläche hinausragen und mindestens 2,3 m hoch sind; bei obersten Geschossen muß diese Höhe über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses vorhanden sein. Die Geschosse werden von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüber liegenden Decke, bei obersten Geschossen bis Oberkante Dachhaut, gemessen. Keine Vollgeschosse sind Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung von haustechnischen Anlagen und Feuerungsanlagen dienen.

(6) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.

(7) Stellplätze sind Flächen im Freien, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen

sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Als Garagen gelten nicht

1. Ausstellungs- und Verkaufsräume für Kraftfahrzeuge,
2. Lagerräume, in denen nur Kraftfahrzeuge mit leeren Kraftstoffbehältern abgestellt werden.

(8) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Keine Werbeanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren angebracht oder aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes,
2. Werbeanlagen in Form von Anschlägen,
3. Lichtwerbungen an Säulen, Tafeln oder Flächen, die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind,
4. Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen,
5. Werbemittel an Zeitungsverkaufsstellen und Zeitschriftenverkaufsstellen.

(9) Der Errichtung stehen das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Einrichten, Ändern und die Nutzungsänderung, dem Abbruch das Beseitigen gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sowie Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht bedroht werden und daß sie ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände benutzbar sind; dies gilt für den Abbruch

baulicher Anlagen entsprechend. Sie dürfen nicht verunstaltet wirken und ihre Umgebung nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten; von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine gleichwertige Lösung nachgewiesen wird.

(2) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Baurechtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen. Bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der Bestimmungen durch einen Hinweis auf die Fundstelle ersetzt werden.

(3) In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Behinderten, alten Menschen und Müttern mit Kleinkindern nach Möglichkeit einzubeziehen."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Bebauung der Grundstücke und der öffentlichen Flächen

(1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar ist und wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt, oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat; bei Wohnwegen kann auf die Befahrbarkeit verzichtet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(2) Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, daß keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.

(3) Bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssen von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten. Ausnahmen können gestattet werden. Größere Abstände können verlangt werden, soweit dies wegen des Brandschutzes oder zur Sicherheit der Gebäude erforderlich ist."

4. § 5 wird aufgehoben.
5. In § 6 Satz 1 wird das Wort „belichtet“ durch die Worte „mit Tageslicht beleuchtet“ ersetzt.
6. §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 7

Abstandsflächen

(1) Vor den Außenwänden von Gebäuden müssen Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften

1. das Gebäude an die Grenze gebaut werden muß oder
2. das Gebäude an die Grenze gebaut werden darf und öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß vom Nachbargrundstück angebaut wird.

Darf nach planungsrechtlichen Vorschriften nicht an die Grundstücksgrenze gebaut werden, ist aber ein Gebäude auf dem Nachbargrundstück bereits an dieser Grenze vorhanden, so kann die Baurechtsbehörde verlangen oder gestatten, daß angebaut wird. Muß nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grundstücksgrenze gebaut werden, ist aber ein Gebäude auf dem Nachbargrundstück bereits mit Abstand zu dieser Grenze vorhanden, so kann die Baurechtsbehörde verlangen oder gestatten, daß eine Abstandsfläche eingehalten wird.

(2) Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, bei beidseitig anbaubaren Flächen jedoch nur bis zu deren Mitte.

(3) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für Abstandsflächen von Außenwänden, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen.

(4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemißt sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur jeweiligen Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Ab-

schluß der Wand. Zur Festlegung der Geländeoberfläche ist das vorhandene und das künftige Gelände entlang den Gebäudeseiten durch Schnitte und Ansichten nachzuweisen. Ergeben sich bei einer Wand durch die Festlegung der Geländeoberfläche unterschiedliche Höhen, ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend; bei gestaffelten Wänden gilt dies für den jeweiligen Wandabschnitt. Auf die Wandhöhe werden angerechnet

1. zu einem Viertel die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45° sowie die Höhe von Giebelflächen, wenn mindestens eine Dachfläche eine Neigung von mehr als 45° aufweist,
2. in vollem Umfang die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70° sowie die Höhe von Giebelflächen zwischen diesen Dächern.

Vor die Außenwand vortretende untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Treppen, Eingangs- und Terrassenüberdachungen sowie Vorbauten bis 5 m Breite wie Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten bleiben bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vortreten und von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben.

(5) Die Tiefe der Abstandsflächen muß 0,8 der Wandhöhe entsprechen; in Kerngebieten und in besonderen Wohngebieten genügt 0,5, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,25 der Wandhöhe. In Dorfgebieten sowie in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, können geringere Tiefen zugelassen werden, wenn die vorhandene Bebauung oder die Nutzung dies rechtfertigen. In allen Fällen darf jedoch die Tiefe der Abstandsflächen 2,5 m nicht unterschreiten.

(6) Gegenüber zwei Grundstücksgrenzen genügt die Hälfte der nach Absatz 5 erforderlichen Tiefe, mindestens jedoch 2,5 m, wenn die den Grundstücksgrenzen gegenüberliegenden Außenwände nicht länger als je 16 m sind. Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an ein anderes Gebäude oder an eine Grundstücksgrenze gebaut, so gilt Satz 1 nur noch gegenüber einer Grundstücksgrenze; wird ein Gebäude mit zwei Außenwänden an andere Gebäude oder Grundstücksgrenzen gebaut, so ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Unbeschadet der Absätze 5 und 6 darf bei Wänden, die nicht mindestens feuerhemmend sind und die aus brennbaren Baustoffen bestehen, die Tiefe der Abstandsfläche 4 m nicht unterschreiten.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für bauliche Anlagen, die länger als 5 m und höher als 2,5 m sind, entsprechend.

(9) In den Abstandsflächen sind bauliche Anlagen, die nicht länger als 5 m und nicht höher als 2,5 m sind, wie Stellplätze, Schwimmbecken, Terrassen, Treppen, Rampen, Pergolen sowie Masten, Schornsteine, Einfriedigungen und Stützmauern zulässig. Bauliche Anlagen nach Absatz 8 sowie Kleingaragen einschließlich eingebauter Abstellräume, Überdachungen von Freisitzen, landwirtschaftliche Gewächshäuser und kleinere Gebäude ohne Aufenthaltsraum können in den Abstandsflächen zugelassen werden.

§ 8

Abweichungen von den Abstandsflächen

(1) Gegenüber Grundstücksgrenzen sind Abstandsflächen nicht erforderlich vor Außenwänden von

1. Gebäuden und Gebäudeteilen, die nur Garagen einschließlich Nebenräume enthalten, wenn sie eine Gesamthöhe von nicht mehr als 4 m und an den Nachbargrenzen eine mittlere Höhe von nicht mehr als 3 m über der festgelegten Fußbodenhöhe haben sowie die Wandflächen an den einzelnen Nachbargrenzen nicht größer als 25 m² sind; die Grenzbebauung entlang den einzelnen Nachbargrenzen darf 9 m und insgesamt 15 m nicht überschreiten,
2. kleineren Gebäuden zur örtlichen Versorgung und
3. kleineren Gebäuden auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Baurechtsbehörde kann verlangen, daß diese baulichen Anlagen so angeordnet und errichtet werden, daß angebaut werden kann oder, wenn ein Gebäude auf dem Nachbargrundstück bereits an der Grenze vorhanden ist, daß angebaut wird.

(2) Gegenüber Grundstücksgrenzen genügt bei landwirtschaftlichen Gewächshäusern ein

Drittel der Tiefe der Abstandsflächen, soweit mit ihnen ein Lichteinfallswinkel von mindestens 45° zur Senkrechten, gemessen von der Geländeoberfläche an der Grenze, eingehalten wird.

(3) Geringere Tiefen der Abstandsflächen können zugelassen werden, wenn

1. in überwiegend bebauten Gebieten die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere örtliche Verhältnisse dies erfordern oder
2. Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 können geringere Tiefen der Abstandsflächen auch verlangt werden.

(4) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen, bei deren Ausschöpfung sich geringere Tiefen der Abstandsflächen ergeben, so können Ausnahmen zugelassen werden, wenn Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden.“.

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Übernahme von Abständen und Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke

(1) Soweit nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes Abstände und Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen, kann zugelassen werden, daß sie sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn durch Baulast gesichert ist, daß sie nicht überbaut werden und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden. Vorschriften, nach denen in den Abstandsflächen bauliche Anlagen zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können, bleiben unberührt.

(2) Die bei der Errichtung eines Gebäudes vorgeschriebenen Abstände und Abstandsflächen dürfen auch bei nachträglichen Grenzände-

- rungen und Grundstücksteilungen nicht unterschritten oder überbaut werden. Absatz 1 gilt entsprechend.“.
9. § 11 wird aufgehoben.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Teilung eines bebauten Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Baurechtsbehörde. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Bund, das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist.“.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „oder die Begründung von Wohnungseigentum“ gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 3, bis 6 und § 23 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbaugesetzes gelten entsprechend. Gilt eine Genehmigung entsprechend § 19 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes als erteilt, so hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis steht der Genehmigung gleich.“.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgendes angefügt:
- „Die untere Baurechtsbehörde kann verlangen, daß auf diesen Flächen Bäume angepflanzt oder nicht beseitigt werden, die für das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich sind. Unter diesen Voraussetzungen kann sie auch verlangen, daß diese Flächen ganz oder teilweise nicht unterbaut werden.“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zwei Wohnungen“ durch die Worte „drei Wohnungen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
12. § 14 wird aufgehoben.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Höhenlage des Grundstücks und der baulichen Anlage“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen kann verlangt werden, daß die Oberfläche des Grundstücks erhalten oder in ihrer Höhenlage verändert wird, um eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Oberfläche der Höhe der Verkehrsfläche oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.“.
- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
14. § 75 wird als § 15 a nach § 15 eingefügt und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für Kraftfahrzeuge“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
15. Die Überschrift des Ersten Abschnitts im Dritten Teil erhält folgende Fassung:
- „Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung“.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „baulicher Anlagen“ gestrichen.
- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Für Werbeanlagen, Einfriedigungen oder Abgrenzungen, die keine baulichen Anlagen sind, sowie für Automaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) In reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten sind nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.“.
17. § 17 wird aufgehoben.
18. Die Worte „Zweiter Abschnitt Anforderungen an die Bauausführung“ vor § 18 werden gestrichen.
19. § 18 Abs. 2 wird aufgehoben.
20. § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gründung baulicher Anlagen darf die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks nicht gefährden.“.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erschütterungs-, Wärme- und Schallschutz“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Gebäude sind so zu errichten und zu unterhalten, daß ein ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechender Wärmeschutz vorhanden ist.

(3) Bauliche Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, daß ein ihrer Nutzung entsprechender Schallschutz vorhanden ist. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Grundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, daß Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen nicht entstehen.“.

22. § 21 Abs. 3 wird aufgehoben.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, daß der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer im Interesse der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren vorgebeugt wird und bei einem Brand wirkungsvolle Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind.“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht für Baustoffe, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht mehr leicht entflammbar sind.“.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Feuerbeständige Bauteile müssen in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.“.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jede Wohnung, jeder selbständige Aufenthaltsraum und jede selbständige Be-

triebs- und Arbeitsstätte muß in jedem Geschloß über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. Der erste Rettungsweg muß in Nutzungseinheiten im Sinne des Satzes 1, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine Treppe (notwendige Treppe) führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein. Dies gilt nicht, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.“.

24. §§ 23 bis 25, 27 und 28 werden aufgehoben.

25. § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Einfriedigungen oder Abgrenzungen, die keine baulichen Anlagen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“.

26. Der Dritte Abschnitt im Dritten Teil wird Zweiter Abschnitt im Dritten Teil und erhält folgende Überschrift:

„Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten“.

27. In § 29 Abs. 1 werden die Worte „und Bauteile“ durch die Worte „ , Bauteile und Einrichtungen“ ersetzt.

28. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Stelle“ die Worte „oder mit deren Zustimmung vom Antragsteller“ eingefügt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zulassung wird auf der Grundlage des Gutachtens eines Sachverständigenausschusses widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen braucht ein Gutachten nicht eingeholt zu werden. Die Zulassung kann unter Auflagen erteilt werden, die sich vor allem auf die Herstellung, Baustoffeigenschaften, Kennzeichnung, Überwachung, Verwendung, die Weitergabe von Zulassungsabschriften und die Unterrichtung der

Abnehmer beziehen. Die Zulassung kann auf Antrag um jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der nach Absatz 2 zuständigen Behörde eingegangen ist. Sie ist zu widerrufen, wenn sich die Baustoffe, Bauteile oder Bauarten nicht bewähren; im übrigen bleibt § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.“

29. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:
„die von anderen Bundesländern ausgesprochenen Anerkennungen gelten auch in Baden-Württemberg.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „in der Zulassung“ die Worte „oder in dem Prüfzeichen“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 6 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:
„die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und Einrichtungen“ durch die Worte „Einrichtungen und Bauarten“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.

30. Der 1. und 2. Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Teils werden Dritter Abschnitt des Dritten Teils und erhalten folgende Überschrift: „Wände, Decken und Dächer“.

31. §§ 34 und 35 werden aufgehoben.

32. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Wände, Decken, Pfeiler und Stützen

Wände, Decken, Pfeiler und Stützen sind entsprechend den Erfordernissen des Brandschutzes unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, Anordnung und Funktion nach ihrer Bauart und in ihren Baustoffen widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen. Dies gilt auch für Wand- und Deckenverkleidungen, abgehängte Decken, Dämmschichten sowie für

Verkleidungen, Beschichtungen und Anstriche in Schächten und Kanälen.“

33. §§ 37 und 38 werden aufgehoben.

34. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Brandwände

(1) Brandwände sind zu errichten, soweit die Verbreitung von Feuer verhindert werden muß und dies aus besonderen Gründen auf andere Weise nicht gewährleistet ist, insbesondere wegen geringer Abstände zu Grundstücksgrenzen und zu anderen Gebäuden, zwischen aneinandergereihten Gebäuden, innerhalb ausgedehnter Gebäude oder bei baulichen Anlagen mit erhöhter Brandgefahr.

(2) Brandwände müssen feuerbeständig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß sie bei einem Brand ihre Standicherheit nicht verlieren und der Verbreitung von Feuer entgegenwirken. Sie dürfen keine Öffnungen haben. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Benutzung des Gebäudes dies erfordert und der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist. Durchbrechungen der Brandwände können verlangt werden, wenn der Brandschutz dies erfordert.“

35. §§ 40 bis 42 werden aufgehoben.

36. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Dächer

(1) Dächer sind widerstandsfähig gegen Einflüsse der Witterung herzustellen; gegen Feuer müssen sie nur dann widerstandsfähig sein, wenn Gründe des Brandschutzes unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, Anordnung und Funktion, ihrer Bauart und ihrer Baustoffe dies erfordern.

(2) Dachaufbauten, Dachvorsprünge, Dachgesimse, Oberlichter, Glasdächer und andere lichtdurchlässige Dächer sind so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer nicht auf andere Gebäudeteile oder Nachbargrundstücke übertragen werden kann.

(3) Bei Dächern an öffentlichen Verkehrsflächen und über Ausgängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee, Eis und Dachteilen verlangt werden.

(4) Für Arbeiten auf dem Dach sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

(5) Der Dachraum muß vom Treppenraum aus zugänglich sein; dies gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen."

37. § 44 wird aufgehoben.

38. Der 3. Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Teils und § 49 werden Vierter Abschnitt des Dritten Teils und erhalten folgende Überschrift:

"Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen".

39. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Treppen, Ein- und Ausgänge, Flure, Gänge, Rampen

(1) Treppen, Ein- und Ausgänge, Flure und offene Gänge sowie Rampen müssen gut begehbar und verkehrssicher sein. Sie müssen in solcher Zahl vorhanden und so angeordnet und ausgebildet sein, daß sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen und die erforderlichen Rettungswege bieten.

(2) Jedes von dem umgebenden Gelände nicht betretbare Geschoß muß über eine notwendige Treppe zugänglich sein. Dies gilt nicht, wenn wegen der Nutzung dieser Geschosse und wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(3) Statt notwendiger Treppen können Rampen mit flacher Neigung gestattet werden. Einschub- und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig.

(4) In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sind die notwendigen Treppen vom Erdgeschoß an aufwärts zügig zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen."

40. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen, durchgehenden und an einer Au-

ßenwand angeordneten Treppenraum liegen; dies gilt nicht für notwendige Treppen in Wohngebäuden bis zu zwei Wohnungen und in land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden. Innenliegende Treppenträume können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann und wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Für die innere Verbindung von Geschossen derselben Wohnung sind Treppen ohne eigenen Treppenraum zulässig, wenn in jedem Geschoß ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann."

b) Die Absätze 2 bis 4 und 6 bis 9 werden aufgehoben.

41. § 47 wird aufgehoben.

42. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Aufzugsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein. Sie müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß bei ihrer Benutzung Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein muß. Hierbei ist das oberste Vollgeschosß nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen von Behinderten ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Sie sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein und stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen haben. Haltestellen im obersten Geschoß und in den Untergeschossen können entfallen, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können; dies gilt im Erdgeschoß nur dann, wenn der Aufzug in mindestens einem anderen Geschoß von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar ist. Auf Gebäude, in denen nach

ihrer Art ein Aufzug nicht erforderlich ist, findet Satz 1 keine Anwendung.“

c) Absätze 4 bis 8 werden aufgehoben.

43. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Fenster, Türen, Lichtschächte

(1) Glastüren, Glasflächen und andere lichtdurchlässige Flächen, die bis zum Boden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, daß sie leicht erkannt werden können. Für größere Glasflächen können Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Verkehrs verlangt werden.

(2) An Türen und Fenster, die bei Gefahr der Rettung von Menschen dienen, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.

(3) Gemeinsame Lichtschächte für übereinanderliegende Untergeschosse sind unzulässig.“

44. § 50 wird aufgehoben.

45. § 51 und der 5. und 6. Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Teils werden Fünfter Abschnitt des Dritten Teils und erhalten folgende Überschrift:

„Haustechnische Anlagen und Feuerungsanlagen“.

46. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

*Lüftungsanlagen,
Installationsschächte und -kanäle*

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein. Sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerstätten nicht beeinträchtigen. Sie sind so anzuordnen und herzustellen, daß sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß gedämmt sein.

(2) Installationsschächte und -kanäle müssen brandsicher sein. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

47. § 52 wird aufgehoben.

48. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

*Feuerungsanlagen, Wärme- und
Brennstoffversorgungsanlagen,
Räume für Verbrennungsmotoren
und Verdichter*

(1) Feuerstätten, Verbindungsstücke und Schornsteine (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein. Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen außerdem so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt sein. Verbindungsstücke und Schornsteine müssen leicht und sicher zu reinigen sein.

(2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren nicht entstehen.

(4) Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind innerhalb desselben Geschosses unmittelbar oder durch Verbindungsstücke in Schornsteine zu leiten. Gasfeuerstätten mit völlig abgeschlossenem Verbrennungsraum, welche die Verbrennungsluft vom Freien ansaugen und die Abgase unmittelbar ins Freie abführen, sind zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Im übrigen sind Ausnahmen zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(5) Schornsteine sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, daß alle Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. In Wohnungen ohne Einzelfeuerstätten soll der Anschluß mindestens einer Feuerstätte an einen Schornstein möglich sein, der nicht zugleich einer zentralen Heizungsanlage dient; das gilt nicht für Gebäude mit mehr als fünf Vollgeschossen.

(6) Brennstoffe sind so zu lagern, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“.

49. §§ 54 bis 57 werden aufgehoben.

50. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsanlagen, Anlagen für Abfallstoffe, Anlagen zur Lagerung von Abgängen aus Tierhaltungen“.

b) Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wasserversorgungsanlagen, Anlagen zur Beseitigung des Abwassers und des Niederschlagswassers sowie Anlagen zur vorübergehenden Aufbewahrung und Beseitigung von Abfällen müssen betriebssicher und so angeordnet und beschaffen sein, daß Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen, insbesondere durch Geruch oder Geräusch, nicht entstehen.

(3) Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung des Abwassers, Niederschlagswassers und der Abfälle dauernd gesichert ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Anlagen zur Lagerung fester und flüssiger Abgänge aus Tierhaltungen entsprechend.“.

51. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Toilettenräume und Bäder

(1) Jede Wohnung und jede selbständige Betriebs- oder Arbeitsstätte muß mindestens eine Toilette haben. Toiletten mit Wasserspülung sind einzurichten, wenn der Anschluß an eine öffentliche Kanalisation möglich und die Einleitung des ungereinigten Abwassers aus diesen Toiletten oder die Einleitung nach vorheriger Reinigung zulässig ist. Ist ein Anschluß an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich, so dürfen Toiletten mit Wasserspülung nur eingerichtet werden, wenn das Abwasser aus diesen Toiletten in einer Einzelkläranlage gereinigt wird und die

Beseitigung des gereinigten Abwassers wasserrechtlich zulässig ist. Toilettenräume für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen. In Bädern von Wohnungen dürfen nur Toiletten mit Wasserspülung angeordnet werden. Toiletten mit Wasserspülung dürfen nicht an Gruben angeschlossen werden; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine gesundheitlichen und wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. Toilettenräume müssen eine ausreichende Lüftung haben. Für Gebäude, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ist eine ausreichende Zahl von Toiletten herzustellen.

(2) Jede Wohnung muß ein Bad mit Badewanne oder Dusche haben, wenn eine ausreichende Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung möglich sind. Bäder müssen eine ausreichende Lüftung haben.“.

52. §§ 60 bis 64 werden aufgehoben.

53. Der 7. Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Teils wird Sechster Abschnitt des Dritten Teils und erhält folgende Überschrift: „Aufenthaltsräume und Wohnungen“.

54. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Höhe“ die Worte „von mindestens 2,3 m“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgendes ersetzt:

„Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet werden können; sie müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit haben, daß die Räume ausreichend mit Tageslicht beleuchtet werden können (notwendige Fenster). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muß mindestens ein Zehntel der Grundfläche des Raumes betragen; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,5 m bleiben außer Betracht. Ein geringeres Rohbaumaß kann zugelassen werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse keine Bedenken bestehen.“.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Belichtung“ durch die Worte „Beleuchtung mit Tageslicht“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

55. §§ 66 und 67 werden aufgehoben.

56. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen gegeneinander und gegenüber fremden Räumen abgeschlossen sein. In besonderen Fällen, insbesondere bei Wohnungsteilungen oder bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums in bestehenden Wohngebäuden, können nicht abgeschlossene Wohnungen zugelassen werden, wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner zu erwarten sind.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wohnungen müssen durchlüftet werden können.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jede Wohnung muß eine Küche oder Kochnische haben sowie über einen Abstellraum verfügen. Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn sie für sich lüftbar sind.“

e) Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.

57. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a

*Aufenthaltsräume und Wohnungen
in Dachräumen und Untergeschossen*

(1) Aufenthaltsräume, die ganz oder überwiegend im Dachraum liegen, müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,2 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,5 m bleiben außer Betracht.

(2) Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum sind zulässig, wenn sie

1. unmittelbar über Geschossen angeordnet werden, deren tragende Bauteile den gleichen Feuerwiderstand haben, wie er für tragende Bauteile in Vollgeschossen erforderlich ist, und
2. einschließlich ihrer Zugänge und der zugehörigen Nebenräume mit ausreichendem

Feuerwiderstand gegen anders genutzte Räume abgeschlossen sind.

(3) Aufenthaltsräume und Wohnungen, deren Fußboden unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt, sind nur zulässig, wenn das Gelände, das an ihre Außenwände mit notwendigen Fenstern anschließt, in einer ausreichenden Entfernung und in ausreichender Breite vor den notwendigen Fenstern mindestens 1,6 m unter ihrer Decke liegt.

(4) Aufenthaltsräume nach § 65 Abs. 2 Satz 3 müssen in Untergeschossen auf möglichst kurzem Weg mindestens einen sicheren Ausgang ins Freie haben.“

58. Der 8. bis 10. Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Teils werden Siebenter Abschnitt des Dritten Teils und erhalten folgende Überschrift:

„Besondere Anlagen“.

59. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Stellplätze und Garagen“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Errichtung baulicher und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind geeignete Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe herzustellen (notwendige Stellplätze). Zahl und Größe dieser Stellplätze richten sich nach der Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen. Bei Änderungen von Anlagen oder Änderungen ihrer Nutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.

- f) In Absatz 5 werden die Worte „Recht oder Ordnung“ durch die Worte „öffentlicher Sicherheit oder Ordnung“ ersetzt.
- g) Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
- „(6) Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück, in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück oder mit Zustimmung der Gemeinde auf einem geeigneten Grundstück in der Gemeinde herzustellen; die Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück muß für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden. Die Baurechtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, ob die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung oder, wenn die Gemeinde zustimmt, auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde herzustellen sind.
- (7) Ist die Herstellung nach Absatz 6 Satz 1 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Verpflichtung nach den Absätzen 2 und 6 dadurch erfüllen, daß er an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Satz 1 gilt auch, wenn und soweit die Herstellung nach § 111 Abs. 1 Nr. 11 untersagt oder eingeschränkt worden ist. Der Geldbetrag ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Herstellung von Parkeinrichtungen in der Gemeinde zu verwenden, welche der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen. Die Gemeinde trifft Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung.“
- h) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
- „(10) Das Abstellen von Wohnwagen und anderen Kraftfahrzeuganhängern in Garagen ist zulässig.“
- i) Absätze 11 bis 13 werden aufgehoben.
60. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ställe“.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben.
61. §§ 71 bis 73 werden aufgehoben.
62. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Soweit die Vorschriften der §§ 4 bis 70 dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen nicht ausreichen, können für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung besondere Anforderungen im Einzelfall gestellt werden; Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.“
- b) Im bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 wird das Wort „Belichtung“ durch die Worte „mit künstlichem Licht sowie mit Tageslicht“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:
- „15. die Nutzung baulicher Anlagen.“
- d) Absatz 2 Nr. 2 bis 6 erhält folgende Fassung:
- „2. Hochhäuser,
3. bauliche Anlagen und Räume, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind,
4. Büro- und Verwaltungsgebäude,
5. Schulen und Sportstätten,
6. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime.“
- e) In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 2 bis 7 Nummern 7 bis 12.
- f) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) § 94 gilt entsprechend.“
63. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:
- „§ 74 a
Bauliche Anlagen
für besondere Personengruppen
- (1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder

ausschließlich von Behinderten, alten Menschen oder Kleinkindern genutzt werden wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime,
3. Kindergärten, Kinderheime und Kindertagesstätten

sind so herzustellen und zu unterhalten, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Für folgende bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die von Behinderten, alten Menschen und Müttern mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, gilt Absatz 1 nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile:

1. Geschäftshäuser,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. Beherbergungsbetriebe und Gaststätten,
4. Bürogebäude und Verwaltungsgebäude, Gerichte,
5. Schalterräume und Abfertigungsräume der Verkehrseinrichtungen und Versorgungseinrichtungen und der Kreditinstitute,
6. Museen, öffentliche Bibliotheken, Messebauten und Ausstellungsbauten,
7. Krankenhäuser,
8. Sportstätten, Spielplätze und ähnliche Anlagen,
9. öffentliche Bedürfnisanstalten,
10. Stellplätze und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 8 gehören.

(3) § 48 Abs. 3 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Vollgeschossen, soweit Geschosse von Behinderten mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 können zugelassen werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit der Behinderten oder alten Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können."

64. Der Vierte Teil wird aufgehoben. Der Fünfte bis Achte Teil werden Vierter bis Siebenter Teil.

65. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „§§ 79 und 81“ die Worte „sowie das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ eingefügt.

b) Absatz 8 wird folgendes angefügt:

„§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“.

66. In § 80 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Der“ durch das Wort „Jeder“ und das Wort „Baukunst“ durch das Wort „Technik“ ersetzt.

67. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Baukunst“ durch das Wort „Technik“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes eingefügt:

„er hat die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er der Baurechtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“.

c) Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird Absatz 1 Sätze 3 und 4.

68. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird folgendes angefügt:

„Für die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren sowie für Umfang und Höhe der Gebühren gelten die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften.“.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„die höhere Baurechtsbehörde kann von der Anforderung an die Befähigung für einen vorübergehenden Zeitraum Ausnahmen zulassen.“.

69. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „und Befugnisse“ eingefügt.

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Baurechtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen.

(3) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“.

70. § 84 wird aufgehoben.

71. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sachlich zuständig ist die untere Baurechtsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.“.

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Zweckverbandsgesetzes“ durch die Worte „§ 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Erlaubnis nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften sowie die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes schließen eine Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Gesetz ein. Die für die gewerberechtliche Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der Baurechtsbehörde der gleichen Verwaltungsstufe. Die Bauüberwachung nach § 102 und die Bauabnahmen nach § 103 obliegen der Baurechtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes der höheren Baurechtsbehörde.“.

72. § 86 wird aufgehoben.

73. Es wird folgender § 88 eingefügt:

„§ 88

Versuchsbauten

Zur praktischen Erprobung neuer Bau- und Wohnformen im Wohnungsbau können im Einzelfall Abweichungen von zwingenden

Vorschriften dieses Gesetzes oder Vorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, zugelassen werden, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen.“.

74. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Feuerstätten; sie dürfen jedoch erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat.“.

b) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten oder für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis 5 m³ Rauminhalt.“.

c) Absatz 1 Nr. 9 und 10 werden gestrichen.

d) Absatz 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. Energie- und Fernmeldeanlagen, ausgenommen Antennen- und Windenergieanlagen über 10 m Höhe.“.

e) Absatz 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. die der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegenden Anlagen, wenn sie unter der technischen Leitung eines Bediensteten des Bundes, des Landes, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines Zusammenschlusses von solchen ausgeführt werden, und der Bedienstete Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes ist oder die Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt.“.

f) Absatz 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. Leitungen aller Art.“.

g) Absatz 1 Nr. 20 wird gestrichen.

h) Absatz 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

„22. private Verkehrsanlagen, einschließlich Überbrückungen und Untertunnelungen, wenn sie nicht mehr als 5 m lichte Weite oder Durchmesser haben.“.

- i) In Absatz 1 Nr. 24 werden nach dem Wort „Denkmale“ die Worte „(Erinnerungs- und Mahnmale)“ eingefügt.
- k) Absatz 1 Nr. 28 erhält folgende Fassung:
 „28. landwirtschaftliche Fahrsilos, einschließlich Überdachung, bis zu 3 m Höhe sowie landwirtschaftliche Behälter zur Lagerung von Betriebsmitteln bis zu 4 m Eigenhöhe und 15 m² Grundfläche.“
- l) Absatz 1 Nr. 29 erhält folgende Fassung:
 „29. Kranbahnen und ihre Unterstützungen für Kräne bis zu 5 t Traglast.“
- m) In Absatz 1 Nr. 32 werden nach dem Wort „Außenbereich“ die Worte „jedoch nur“ eingefügt.
- n) In Absatz 1 Nr. 34 werden die Worte „ausgenommen mehrgeschossige Schalungsgerüste und Schalungsgerüste von mehr als 5 m Höhe,“ gestrichen.
- o) In Absatz 1 Nr. 35 werden die Worte „§ 17 Abs. 1“ durch die Worte „§ 2 Abs. 8“ ersetzt und vor dem Wort „an“ in Buchstabe a die Worte „von politischen Parteien oder“ eingefügt.
- p) Nach Absatz 1 Nr. 36 wird folgende Nummer 36 a eingefügt:
 „36 a. bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur kurzfristig errichtet werden.“
- q) In Absatz 1 Nr. 37 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „36 a“ ersetzt.
- r) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Dies gilt auch für Änderungen in Gebäuden, die ausschließlich dem Wohnen dienen, und in Wohnungen, mit Ausnahme von wesentlichen Änderungen an Schornsteinen.“
- s) In Absatz 3 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Anforderungen“ ersetzt.
- t) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Baumaßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Maßnahmen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“
75. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie hat ihn, wenn sie nicht selbst Baurechtsbehörde ist, unter Zurückbehaltung einer Ausfertigung unverzüglich an die Baurechtsbehörde weiterzuleiten.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Es kann gestattet werden, daß einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.“
- c) In Absatz 6 Nr. 2 werden nach dem Wort „Architektengesetzes“ die Worte „für ihren Dienstherrn“ eingefügt.
76. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Der Bauvorbescheid gilt 3 Jahre.“
- b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) § 90, § 92 Abs. 1, § 93, § 95 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 sowie § 98 Abs. 2 gelten entsprechend.“
77. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Zum Bauantrag wird die Gemeinde gehört, wenn sie nicht selbst Baurechtsbehörde ist. Soweit es für die Behandlung des Bauantrags notwendig ist, sollen die Behörden und Stellen gehört werden, deren Aufgabenbereich berührt wird. Die Baurechtsbehörde soll den Gemeinden, den Behörden und Stellen für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist setzen. Äußern sie sich nicht fristgemäß, so kann die Baurechtsbehörde davon ausgehen, daß Bedenken nicht bestehen. Bedarf nach Landesrecht die Erteilung der Baugenehmigung des Einvernehmens oder der Zustimmung einer anderen Behörde oder Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert wird; die Frist soll nur ausnahmsweise verlängert werden.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Einer Prüfung bautechnischer Nachweise bedarf es nicht, soweit mit dem Bauantrag Nachweise vorgelegt werden,

die von einem Prüfamts für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung). Typenprüfungen anderer Bundesländer gelten auch in Baden-Württemberg.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

78. § 93 wird folgendes angefügt:

„Ist die Gemeinde nicht selbst Baurechtsbehörde, hat sie die bei ihr eingegangenen Einwendungen zusammen mit ihrer Stellungnahme innerhalb der ihr nach § 92 Abs. 1 Satz 3 gesetzten Frist an die Baurechtsbehörde weiterzuleiten.“

79. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

(1) Abweichungen von technischen Bauvorschriften sind zulässig, wenn auf andere Weise dem Zweck dieser Vorschriften nachweislich entsprochen wird.

(2) Von baurechtlichen Vorschriften, die als Regel- oder Soll-Vorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die für die Ausnahmen festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Ferner können Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 70 dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden

1. zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Kulturdenkmalen, wenn nicht Leben oder Gesundheit bedroht sind,
2. bei Modernisierungsvorhaben für Wohnungen und Wohngebäude und bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, insbesondere wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen,
3. bei Vorhaben in überwiegend bebauten Gebieten, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, insbesondere wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen,

4. bei baulichen Anlagen, die nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet sind oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden (Behelfsbauten) und bei kleinen, Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten wie Geschirrhütten und bei freistehenden anderen Gebäuden, die nicht für einen Aufenthalt oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, wie Gartenhäuser, Wochenendhäuser und Schutzhütten.

(4) Von zwingenden Vorschriften in den §§ 4 bis 70 dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes kann Befreiung erteilt werden, wenn

1. Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
2. die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (5) Ist für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich, so ist die Ausnahme oder Befreiung besonders zu beantragen.“

80. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgendes eingefügt:
„Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind ausdrücklich auszusprechen. Die Baugenehmigung ist nur insoweit zu begründen, als von nachbarschützenden Vorschriften Ausnahmen gewährt oder Befreiungen erteilt werden und der Nachbar Einwendungen erhoben hat.“
- b) Absatz 4 Sätze 1 und 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Bauherren“ die Worte „ , des Planverfassers“ eingefügt.

81. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „zweier Jahre“ durch die Worte „von drei Jahren“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird folgendes angefügt:
„Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist.“.
82. § 99 wird aufgehoben.
83. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Baurechtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. Sie kann verlangen, daß Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.“.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 6 werden die Worte „und 5“ gestrichen und nach dem Wort „kirchlichen“ die Worte „oder kommunalen“ eingefügt.
84. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlage eine Verletzung von Recht oder Ordnung nicht zu erwarten ist“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgendes ersetzt:
„Zur Schlußabnahme ist die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase der Feuerungsanlagen vom Bezirksschornsteinfegermeister zu bescheinigen.“.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „kirchlichen“ die Worte „oder kommunalen“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Absatz 6 Nr. 1“ durch die Worte „§ 110 Abs. 1 a Nr. 3“ ersetzt.
85. §§ 103 a und 104 werden aufgehoben.
86. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgendes eingefügt:
„Eine Typengenehmigung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen.“.
- b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgendes eingefügt:
„Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist.“.
- c) Im bisherigen Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „4 Satz 1, § 92 Abs. 1 bis 3, § 94 sowie § 99“ durch die Worte „4 Satz 1 sowie § 92 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Typengenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch in Baden-Württemberg.“.
- f) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen werden von der Baurechtsbehörde nicht mehr geprüft.“.
- g) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
87. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf eingegangen ist. Zuständig dafür ist die für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständige Behörde. Die Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerung wird in ein Prüfbuch eingetragen,

dem eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch in Baden-Württemberg.“

c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) § 83 Abs. 2, § 90 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 92 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

88. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der höheren Baurechtsbehörde“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 6 Nr. 1“ durch die Worte „§ 110 Abs. 1 a Nr. 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und §§ 99 bis 101“ durch die Worte „sowie §§ 100 und 101“ ersetzt und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„eine Prüfung der bautechnischen Ausführung findet nicht statt.“

d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „höheren“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 3 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„§ 78 Abs. 5 findet keine Anwendung.“

f) Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.

g) Absatz 4 wird aufgehoben.

h) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen.

i) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Bauvorhaben Dritter, die in Erfüllung einer staatlichen Baupflicht vom Land durchgeführt werden, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.“

89. Die Überschrift des neuen Siebenten Teils erhält folgende Fassung:

„Rechtsvorschriften, Ordnungswidrigkeiten“.

90. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Verwaltungsvorschriften“ gestrichen.

b) In Absatz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „73“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

d) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

e) In Absatz 1 werden der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Art, Inhalt, Beschaffenheit und Zahl der Bauvorlagen,

6. die Durchführung von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die sich auf Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen oder Bauarten nach § 29 Abs. 1 beziehen.“

f) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Die oberste Baurechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. Prüfaufgaben der Baurechtsbehörden auf Sachverständige übertragen werden können,

2. zur Vereinfachung des Verfahrens die Baurechtsbehörde bei Erteilung der Baugenehmigung, bei der Bauüberwachung und Bauabnahme die Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Standsicherheit, den Brandschutz, den Wärmeschutz und den Schallschutz, bei Wohngebäuden und anderen Gebäuden nicht gewerblicher Nutzung nicht prüft; dabei kann der Wegfall der Prüfung davon abhängig gemacht werden, daß der Planverfasser oder der Sachverständige nach § 79 Abs. 2 eine bestimmte Ausbildung, Sachkunde oder Erfahrung besitzt sowie Versicherungsschutz nachweist und der Bauherr schriftlich erklärt, daß er mit dem Wegfall der Prüfung einverstanden ist; auf die Prüfung des Standsicherheitsnachweises darf in besonders erdbebengefährdeten Gebieten nicht verzichtet werden; diese Gebiete werden durch die Rechtsverordnung bestimmt,

3. bei den Abnahmen für bestimmte Bauteile vom Bauherrn weitere Bescheinigungen vorzulegen sind,

4. für Anlagen, die im öffentlichen Interesse ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen, eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende Nachprüfung erforderlich ist; dies gilt auch für bestehende Anlagen,

5. Ausführungsgenehmigungen nur durch bestimmte Baurechtsbehörden oder nur durch eine bestimmte Behörde erteilt und die in § 106 Abs. 7 bis 9 genannten Aufgaben der Baurechtsbehörde durch andere Behörden wahrgenommen werden,

6. die Anforderungen der auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und des § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden; sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln; dabei kann sie auch vorschreiben, daß danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 107 einschließlich der zugehörigen Ausnahmen und Befreiungen einschließen, sowie daß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung insoweit Anwendung findet.

(1 b) Die oberste Baurechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung für Sachverständige, die nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes tätig werden,

1. eine bestimmte Ausbildung, Sachkunde oder Erfahrung vorschreiben,
2. die Befugnisse und Pflichten bestimmen,
3. eine besondere Anerkennung vorschreiben,
4. die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen regeln.“

g) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmung der Zuständigkeit anderer Behörden und Stellen in den Fällen des § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 1, 3 und 4, § 32 Abs. 2 und 4, § 33

Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des § 105 Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch Rechtsverordnung der obersten Baurechtsbehörde.“

h) Absatz 3 wird aufgehoben.

91. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 werden das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Automaten“ die Worte „sowie die Erhaltung schützenswerter Bauteile einzelner Gebäude“ eingefügt.

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Unzulässigkeit von mehr als einer Rundfunk- oder Fernsehantenne auf Gebäuden sowie die Unzulässigkeit von Außenantennen, soweit der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich oder bei einer guten Empfangslage dies zum Schutz des Ortsbildes gerechtfertigt ist,“.

c) Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen.

d) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. größere und geringere als die in § 7 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Maße, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, oder zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteiles; dabei sind die Ortsteile in der Satzung genau zu bezeichnen,“.

e) Es werden in Absatz 1 der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. eine Einschränkung der Stellplatzverpflichtung (§ 69 Abs. 2) für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Mißstände nicht zu erwarten sind; dies gilt nicht für notwendige Stellplätze und Garagen von Wohnungen,

11. eine Einschränkung oder Untersagung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets, wenn und soweit Gründe des Verkehrs oder Festsetzungen eines Bebauungsplans dies erfordern.“.

f) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie bedürfen der Genehmigung der Behörde, die auch für die Genehmigung von Bebauungsplänen zuständig ist.“.

g) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

92. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen.

b) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter § 78 Abs. 1, 2 oder 5, § 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 Abs. 1 oder § 81 Abs. 1 zuwiderhandelt,“.

c) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Bauherr oder Unternehmer Bauarbeiten fortsetzt, obwohl die Baurechtsbehörde deren Einstellung durch vollziehbare Verfügung angeordnet hat (§ 100 Abs. 1),“.

d) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „oder einer auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung der Baurechtsbehörde“ gestrichen.

e) In Absatz 3 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

93. § 113 wird aufgehoben.

94. Der Neunte Teil wird aufgehoben.

95. Der Zehnte Teil wird Achter Teil.

96. §§ 117 und 118 werden aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 12. Februar 1980 (GBL S. 116) wird aufgehoben.

Artikel 3

Neufassung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der am 1. April 1983 geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1984 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 4. Juli 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften

Vom 4. Juli 1983

Der Landtag hat am 23. Juni 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesgebührengesetz

Das Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 (GBL S. 59), zuletzt geändert durch das Gesetz

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, des Landesgebührengesetzes, des Landesjustizkostengesetzes und anderer kommunalsteuerlicher Vorschriften vom 25. April 1978 (GBL S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gebührenentscheidungen“ durch das Wort „Sachbehandlung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 2

Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst

(1) Das Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst vom 18. Juni 1963 (GBL S. 75), zuletzt geändert durch das Landesbesoldungsanpassungsgesetz vom 3. April 1979 (GBL S. 134), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 2. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „wegen Verschwendung oder Trunksucht“ gestrichen.
- 3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Freiwillige Polizeidienst wird aufgestellt

 - 1. von den Landespolizeidirektionen und den diesen unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen,
 - 2. von der Wasserschutzpolizeidirektion und den dieser unmittelbar nachgeordneten Dienststellen der Wasserschutzpolizei.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Ihnen“ durch die Worte „Diesen Dienststellen“ ersetzt.
- 4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Aufruf des Freiwilligen Polizeidienstes sind die Aufstellungsdienststellen (§ 3 Abs. 1) zuständig.“

5. § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verletzt ein Angehöriger des Freiwilligen Polizeidienstes schuldhaft eine ihm nach Absatz 2 obliegende Pflicht, so kann ihm die Aufstellungsdienststelle (§ 3 Abs. 1) einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann die Aufstellungsdienststelle mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark ahnden.“

6. § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen. Die Entlassung auf Antrag wird spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags wirksam.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „durch schuldhaftes Verhalten“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Ausschluß sind die Aufstellungsdienststellen (§ 3 Abs. 1) zuständig. Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen.“

8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zugehörigkeit zum Freiwilligen Polizeidienst endet außer in den Fällen der §§ 8 und 9 mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Aufstellungsdienststellen können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

9. § 13 wird aufgehoben.

10. § 14 wird § 12.

(2) Für Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, endet abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst die Zugehörigkeit zum Freiwilligen Polizeidienst am ersten Tag des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst bleibt unberührt.

Artikel 3

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I

S. 531), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBL. S. 400), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird aufgehoben.

Artikel 4

Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

Das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBL. S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Das Wort „wird“ wird durch die Worte „sowie deren Rücknahme und Widerruf werden“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Aberkennung (§ 19)“ durch die Worte „Rücknahme, Widerruf“ ersetzt.

3. Der Vierte Teil wird aufgehoben.

Artikel 5

Kammergesetz

Das Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten in der Fassung vom 31. Mai 1976 (GBL. S. 473), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und den Widerruf der Ermächtigung“ gestrichen.

c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „und den Widerruf der Zulassung“ gestrichen.

3. § 37 wird aufgehoben.

4. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Worte „und für den Widerruf der Ermächtigung“ gestrichen.

b) In Nummer 7 wird nach den Worten „nach § 36“ ein Punkt gesetzt; das Wort „und“ sowie Nummer 8 werden gestrichen.

Artikel 6

Lebensmittelchemikergesetz

Das Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 14. März 1972 (GBL. S. 69), geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBL. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

2. In § 6 werden die Worte „Rücknahme und zum Widerruf“ durch die Worte „der Erlaubnis“ ersetzt.

Artikel 7

Bestattungsgesetz

Das Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen vom 21. Juli 1970 (GBL. S. 395), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden“ gestrichen.

2. § 13 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

3. In § 17 Satz 3 werden die Worte „oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden“ gestrichen.

4. § 44 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Leichenpaß“ ersetzt.

Artikel 8

Jugendbildungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 6. Mai 1975 (GBL. S. 254),

geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBL. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verwaltungsvorschriften“.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 9

Tumultschädengesetz

Das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGL. S. 941), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (GBL. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „, in dessen Bezirk der Schaden eingetreten ist“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.
2. In § 17 a wird das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.

Artikel 10

Sammlungsgesetz

Das Sammlungsgesetz vom 13. Januar 1969 (GBL. S. 1), zuletzt geändert durch das Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBL. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 wird mit Ausnahme des Absatzes 3 aufgehoben. Absatz 3 wird § 6 Abs. 3.

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „nach § 4“ gestrichen.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2“ durch die Worte „§ 2“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „nach § 3 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 11

Vermessungsgesetz

Das Vermessungsgesetz vom 4. Juli 1961 (GBL. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1979 (GBL. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „in ihren Bezirken“ durch das Wort „sachlich“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen; Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
 - b) In den Absätzen 2 und 5 werden jeweils die Worte „nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Worte „nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
3. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Beistrich ersetzt.
 - b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Führung des Liegenschaftskatasters und“.
 - c) Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz.“.
 - d) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 12

Privatschulgesetz

Das Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 19. Juli 1979 (GBL. S. 314), geändert durch das Verkündungsgesetz vom 11. April 1983 (GBL. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Worte „ist zu widerrufen“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.

b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 15 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 13

Fachhochschulgesetz

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL. S. 227) wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 4 Satz 6 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

2. § 89 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 14

Kunsthochschulgesetz

Das Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL. S. 289) wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

2. In § 56 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

Artikel 15

Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen

Das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL. S. 323) wird wie folgt geändert:

In § 50 Abs. 4 Satz 6 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

Artikel 16

Universitätsgesetz

Das Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 4 Satz 6 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

2. In § 80 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

Artikel 17

Stiftungsgesetz

Das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBL. S. 408), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBL. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt: „das Ministerium kann die Aufgaben der Stiftungsbehörde auf das Regierungspräsidium übertragen.“.

2. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die nachstehenden Vorschriften und Teil VI der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums nach § 108 und § 109 Abs. 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung von der Stiftungsbehörde wahrgenommen werden.“.

3. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „oder nach § 40“ gestrichen.

Artikel 18

Gesetz zur Ausführung
des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBL. S. 868), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1982 (GBL. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 7 Satz 4 wird gestrichen.
2. In § 15 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Sätze 1 bis 4“ durch die Worte „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 19

Gesetz über die Neuorganisation der Verteidigungslastenverwaltung

Das Gesetz über die Neuorganisation der Verteidigungslastenverwaltung vom 12. Januar 1959 (GBL S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; das Wort „Verwaltungsaufwendungen“ wird durch das Wort „Verwaltungskosten“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Finanzministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die zur Erstattung der Verwaltungskosten erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“.

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird § 3.

Artikel 20

Gesetz über die Industrie- und Handelskammern

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBL S. 77), geändert durch das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974 (GBL S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Industrie- und Handelskammern nach deren Anhörung Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit ihren übrigen Aufgaben stehen. Die Übertragung kann auch auf einzelne Industrie- und Handelskammern für die Bezirke der anderen Industrie- und Handelskammern erfolgen.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“.

Artikel 21

Ingenieurgesetz

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 30. März 1971 (GBL S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199), wird wie folgt geändert.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 4 sind die Regierungspräsidien.“.

Artikel 22

Wassergesetz

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. April 1976 (GBL S. 369), zuletzt geändert durch das Verkündungsgesetz vom 11. April 1983 (GBL S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 102 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind mehr als 300 Ladungen oder andere Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 67 Abs. 1 Sätze 5 und 6 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.“.

2. § 103 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sind mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden.“.

Artikel 23

Landwirtschafts- und Landeskultugesetz

Das Landwirtschafts- und Landeskultugesetz vom 14. März 1972 (GBL S. 74), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufhebung der Bodenreformgesetze vom 12. Februar 1980 (GBL S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 wird aufgehoben.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 34 wird aufgehoben.

Artikel 24

Gesetz über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft

Das Gesetz über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft vom 30. Juli 1959 (GBL S. 89), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (GBL S. 508), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.
2. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsbehörde,“ und die Worte „den Widerruf der Bestellung,“ gestrichen.

Artikel 25

Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 6. November 1973 (GBL S. 397) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zuständigkeitsvorschriften“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und ergänzend das Verwaltungsverfahren“ gestrichen.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und in Satz 2 die Worte „, teilt sie dem Antragsteller mit“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 32 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „, teilt sie dem Antragsteller mit“ sowie Satz 2 gestrichen.

Artikel 26

Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 25. April 1978 (GBL S. 227), geändert durch das Verkündungsgesetz vom 11. April 1983 (GBL S. 131), wird wie folgt geändert:

- § 7 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.

Artikel 27

Landeswaldgesetz

Das Waldgesetz für Baden-Württemberg vom 10. Februar 1976 (GBL S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden; sie“ gestrichen.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
3. In § 41 Abs. 1 Satz 2 wird der Halbsatz „; sie kann unter Bedingungen und Auflagen ergehen“ gestrichen.
4. § 80 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 28

Naturschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 57 wird aufgehoben.
3. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befreiung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.“.

4. § 67 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden, die vor dem 1. Januar 1983 erlassen worden sind, sind auch dann wirksam, wenn bei der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs oder bei der Ersatzverkündung die Möglichkeit der Einsichtnahme auf die Sprechzeiten der Behörde beschränkt war.“.

Artikel 29

Landesjagdgesetz

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL 1979 S. 12), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a Satz 3 wird gestrichen.
2. § 24 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 30

Abbau von Verordnungsermächtigungen

Es werden aufgehoben:

1. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz — RDG) vom 10. Juni 1975 (GBL S. 379),
2. § 6 des Gesetzes über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz — KSpG) vom 6. Mai 1975 (GBL S. 260),
3. § 9 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (AGBSHG) vom 23. April 1963 (GBL S. 33), geändert durch das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 14. März 1972 (GBL S. 65),
4. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Schulen mit Filmen, Lichtbildern und Tonträgern (Film- und Bildgesetz — FiBiG) vom 1. Juli 1957 (GBL S. 73), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBL S. 286),

5. § 17 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz — WBilFöG) in der Fassung vom 20. März 1980 (GBL S. 249),

6. Artikel 50 und 66 des württ.-bad. Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (RegBl. S. 71) und die württ.-bad. Verordnung Nr. 196 der Landesregierung, Vollstreckungsordnung, vom 5. Februar 1948 (RegBl. S. 19),

7. § 10 des württ.-bad. Gesetzes Nr. 925 über die Anwendung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) auf Heimkehrer vom 9. April 1948 (RegBl. S. 59),

8. § 13 Abs. 2 und § 18 Satz 2 des Gesetzes zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953 (GBL S. 91), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1957 (GBL S. 63),

9. Artikel 27 und 46 des bad. Viehversicherungsgesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 1910 (GVBl. S. 581) und § 23 der bad. Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern, den Vollzug des Viehversicherungsgesetzes betreffend, vom 30. August 1911 (GVBl. S. 363),

10. § 19 des bad. Landesgesetzes über das Schlichtungswesen bei Arbeitsstreitigkeiten vom 19. Oktober 1949 (GVBl. 1950 S. 60).

Artikel 31

Aufhebung sonstiger Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das preuß. Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 (GS. S. 51), geändert durch das Bad.-Württ. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBL S. 498),
2. die bad. Verordnung des Staatsministeriums über Schuldverschreibungen der Gemeinden vom 22. November 1932 (GVBl. S. 281),
3. die Bekanntmachung des Reichs- und preußischen Ministers des Innern, Deutsche

- Arzneitaxe 1936, vom 27. Dezember 1935 (Ministerialblatt des Reichs- und preuß. Ministeriums des Innern 1936 S. 28i), geändert durch Runderlaß vom 3. Februar 1938 (Ministerialblatt des Reichs- und preuß. Ministeriums des Innern S. 224),
4. die württ. Verordnung des Innenministeriums über die Deutsche Arzneitaxe 1936 vom 4. Januar 1936 (RegBl. S. 1), geändert durch württ. Verordnung vom 28. Februar 1938 (RegBl. S. 124),
 5. die bad. Verordnung des Ministeriums des Innern, Deutsche Arzneitaxe, vom 7. Januar 1936 (GVBl. S. 3), geändert durch bad. Verordnung vom 15. Februar 1938 (GVBl. S. 14),
 6. die bad. Verordnung des Ministers des Innern über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 18. November 1937 (GVBl. S. 297),
 7. die württ. Verordnung des Innenministers über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 6. Dezember 1937 (RegBl. S. 110), geändert durch württ. Verordnung vom 8. Juni 1939 (RegBl. S. 97),
 8. die württ.-bad. Verordnung Nr. 118 des Staatsministeriums über die Beaufsichtigung von Börsen und von Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 16. Mai 1946 (RegBl. S. 208),
 9. die württ.-bad. Bekanntmachung Nr. 264 des Justizministeriums über die Bezeichnung als Wertpapiersammelbank vom 28. Juli 1949 (RegBl. S. 197),
 10. das württ.-bad. Gesetz Nr. 585 über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in Württemberg-Baden vom 17. März 1952 (RegBl. S. 23),
 11. die Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. September 1959 (GBI. S. 155), geändert durch die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 3. Dezember 1974 (GBI. S. 524),
 12. die Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des § 132 des Landesbeamtengesetzes vom 10. August 1964 (GBI. S. 299), geändert durch Verordnung vom 8. November 1972 (GBI. S. 621),
 13. die Verordnung der Landesregierung zum Gesetz über die allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft vom 6. Juli 1965 (GBI. S. 180),
 14. die Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über das Verfahren bei der Gewährung von Finanzhilfen für Gemeindezusammenschlüsse und Verwaltungsgemeinschaften vom 18. Juli 1972 (GBI. S. 423),
 15. die Verordnung der Landesregierung zur Bestimmung der für die Beitreibung nach §§ 154, 233 des Arbeitsförderungsgesetzes und § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zuständigen Behörden vom 21. Januar 1975 (GBI. S. 82),
 16. die Verordnung der Landesregierung über die Verlängerung der Amtszeit der Vertreter der Gebäudeeigentümer im erweiterten Verwaltungsrat der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt vom 25. April 1978 (GBI. S. 413),
 17. die Verordnung der Landesregierung über die Bestellung der Regierungspräsidien Stuttgart und Karlsruhe zu Enteignungsbehörden für Vorhaben der Deutschen Bundesbahn im Bereich des württembergischen Landesteils vom 8. Mai 1979 (GBI. S. 210),
 18. Artikel 5 und 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 12. Februar 1980 (GBI. S. 119),
 19. die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg über die Festsetzung einer Zulassungszahl an der Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim im Wintersemester 1980/81 und im Sommersemester 1981 (Zulassungszahlverordnung-FH Sozialwesen Mannheim) vom 4. Juli 1980 (StAnz. Nr. 56 vom 12. Juli 1980; GBI. S. 527),
 20. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. April 1981 (GBI. S. 217),

21. Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1981 (GBL S. 441),
22. die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg zur Durchführung des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes (Stichtagsverordnung) vom 10. Oktober 1981 (StAnz. Nr. 87 vom 31. Oktober 1981; GBL S. 627),
23. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung vom 27. Oktober 1981 (GBL S. 517).

Artikel 32

Neubekanntmachung von Gesetzen

Die fachlich zuständigen Ministerien werden ermächtigt, den Wortlaut der durch dieses Gesetz geänderten Gesetze innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 4. Juli 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes

Vom 20. Juni 1983

Auf Grund von § 147 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18. Dezember 1979 (GBL 1980 S. 42) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1a) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 BBauG werden für Flächennutzungspläne von Gemeinden, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen, dem Landratsamt als unterer Verwaltungsbehörde übertragen. Dasselbe gilt für Flächennutzungspläne von Verwaltungsgemeinschaften, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen.«.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Ist ein Antrag auf Genehmigung eines Flächennutzungsplanes vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beim Regierungspräsidium eingegangen, so bleibt das Regierungspräsidium für die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 BBauG zuständig. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums endet in diesen Fällen mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den Träger der Flächennutzungsplanung oder, falls eine Entscheidung nicht innerhalb der Genehmigungsfrist nach § 6 Abs. 4 BBauG ergeht, mit Ablauf dieser Frist.

STUTTGART, den 20. Juni 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Gebühren der Staatlichen Milchwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt – Dr.-Oskar-Farny-Institut – Wangen im Allgäu

Vom 9. Juni 1983

Auf Grund von § 24 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 31. März 1961 (GBL S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Staatliche Milchwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt – Dr.-Oskar-Farny-Institut – Wangen im Allgäu erhebt für die von ihr ausgeführten Prüfungen, Untersuchungen und sonstigen Leistungen Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Erhebung von Gebühren für chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchungen der Staatlichen Milchwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt – Dr.-Oskar-Farny-Institut – Wangen im Allgäu vom 2. Dezember 1975 (GABl. 1976 S. 112) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. Juni 1983

WEISER

Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Gebühren

A. Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen

1. Chemische und physikalische Untersuchungen
2. Mikrobiologische Untersuchungen
3. Sensorische Prüfungen

B. Untersuchungen von Trink- und Gebrauchswässern

1. Chemische Untersuchungen
2. Mikrobiologische Untersuchungen
3. Sammelanalysen

C. Abgabe von Kulturen und Standards

I. Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0.1.1	Berechnung der Gebühren	
0.1.1.1	Für Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in Anlehnung an die Gebührensätze für vergleichbare Leistungen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands erhoben.	
0.1.1.2	Neben der nach Abschnitt II festzusetzenden Gebühr kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden, falls auf Antrag des Auftraggebers	25–1000
0.1.1.2.1	das Prüfungs- oder Untersuchungsergebnis schriftlich besonders erläutert wird;	
0.1.1.2.2	auf Grund des Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisses Behandlungs- oder Bearbeitungsvorschläge schriftlich erteilt werden.	
0.1.1.3	Für Prüfungen, Untersuchungen und sonstige Leistungen, die auf Antrag außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht oder bevorzugt erledigt werden oder die über den üblichen Rahmen erheblich hinausgehen sowie für Nachuntersuchungen kann die Gebühr nach Abschnitt II um bis zu 50 vom Hundert erhöht werden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0.1.1.4	Für Prüfungen, Untersuchungen und sonstige Leistungen auf Grund von Verträgen können die Gebühren mit Einwilligung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten sowie des Finanzministeriums nach Erfahrungssätzen pauschal angesetzt werden.	
0.1.1.5	Für Beglaubigungen werden Gebühren nach Nr. 14 der Anlage zu der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden vom 17. Februar 1981 (GBl. S. 105) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
0.1.1.6	Für nachträglich auszustellende Mehrfertigungen und Abschriften auf Antrag werden Schreibgebühren nach Nr. 68 der Anlage zu der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden vom 17. Februar 1981 (GBl. S. 105) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
0.1.2	Auslagen In den Gebühren sind die Auslagen für Geräteabnutzung, Verbrauch von Chemikalien usw. enthalten. Als Auslagen, die das übliche Maß übersteigen, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, gesondert zu erstatten:	
0.1.2.1	Kosten für Ferngespräche, Telegramme und Fernschreiben,	
0.1.2.1.1	die der Gebührenschuldner beantragt hat;	
0.1.2.1.2	die für die Mitteilung der Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisse erforderlich werden;	
0.1.2.1.3	die für Rückfragen wegen ungenügender Bezeichnung von Prüfungs- oder Untersuchungsproben und anderem erforderlich werden;	
0.1.2.2	Portokosten für den Versand von Untersuchungs- und Prüfungsmaterial sowie die Abgabe von Kulturen und Standards.	
0.1.3	Gebührenfreiheit Gebührenfrei sind:	
0.1.3.1	Untersuchungen und sonstige Leistungen für Behörden des Landes. § 6 Abs. 3 und 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1964 (GBl. S. 71) gelten entsprechend. Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 LGebG werden die Gebühren nicht an die Staatliche Milchwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt – Dr.-Oskar-Farny-Institut – Wangen im Allgäu abgeführt.	
0.1.3.2	Untersuchungen im Rahmen amtlicher Güteprüfungen;	
0.1.3.3	Prüfungen, Untersuchungen und sonstige Leistungen, die überwiegend im wissenschaftlichen Interesse vorgenommen werden, soweit mit gezielt eingeholtem Material wissenschaftliche Zweifelsfragen geklärt, neue Prüfungs- und Untersuchungsverfahren erprobt oder Demonstrationsmaterial für die Fortbildung gewonnen werden sollen;	
0.1.3.4	mündliche Auskünfte und Beratungen, die keine weiteren Kosten oder keinen besonderen Arbeitsaufwand erfordern.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0.1.3.5	Im übrigen kann durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden, daß betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg Gebührenfreiheit gewährt wird, falls es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dringend geboten ist. Die Vereinbarungen bedürfen der Einwilligung des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums.	
0.1.4	Gebührenermäßigung, -erlaß, -verzicht und Erstattungsverzicht.	
0.1.4.1	Bei zurückgenommenen Prüfungs- und Untersuchungsanträgen, abgebrochenen, nicht voll oder überhaupt nicht durchführbaren Prüfungen und Untersuchungen können die bei der entsprechenden Gebührennummer genannten Gebühren je nach anteiligem Aufwand ermäßigt werden.	
0.1.4.2	Bei regelmäßigen Prüfungen, Untersuchungen oder sonstigen Leistungen für milchwirtschaftliche Organisationen, Milcherzeuger, milchwirtschaftliche Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Verteiler von Milch und Milcherzeugnissen können die Gebühren bis auf 75 v. H. der sich aus Abschnitt II ergebenden Beträge ermäßigt werden, wenn gleichzeitig mehr als drei gleichartige Proben oder regelmäßig gleichartige Proben zu untersuchen sind.	
0.1.4.3	Beim Vorliegen eines wissenschaftlichen Interesses kann die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben oder es kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.	
0.1.4.4	Auf die Gebührenerhebung von betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bis zu einem Betrag von 100,- DM im Einzelfall verzichtet werden.	
0.1.5	Sachverständigenleistungen	
0.1.5.1	Wird die Staatliche Milchwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt – Dr.-Oskar-Farny-Institut – Wangen im Allgäu von der zuständigen Verwaltungsbehörde in Bußgeldverfahren zu Sachverständigenleistungen herangezogen, so gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757) entsprechend.	

II. Gebühren

A. Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.	Chemische und physikalische Untersuchungen	
1.1	Acetoin und Diacetyl, quantitativ	95,-
1.2	Acidität	
1.2.1	Alizarol- oder Alkoholprobe	4,-
1.2.2	pH-Wert	
1.2.2.1	einfache Bestimmung*	7,-
1.2.2.2	bei Butterserum	19,-
1.2.2.3	bei Trockenmilchprodukten	12,-

* Bei erhöhtem Arbeitsaufwand Gebührenaufschlag

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.2.3	Säuregrad	
1.2.3.1	einfache Bestimmung*	6,-
1.2.3.2	bei Sauermilchquark	10,-
1.2.3.3	bei Trockenmilchprodukten	16,-
1.3	Asche	
1.3.1	Asche, 550°C, Rohasche, Grundpreis.	22,-
1.3.2	Alkalität der Asche	8,-
1.3.3	Aschenbestandteile (Na; K; Mg; Ca; PO_4^{3-} usw.)	17,-
1.3.4	Gesamtasche (Asche Kochsalzfrei und Chloride)	40,-
1.4	Ausölen	12,-
1.5	A- und B-Zahl	47,-
1.6	Boraxlöslichkeit von Kasein.	16,-
1.7	Buttersäurezahl (Makro- oder Halbmikromethode) in Butter	33,-
1.8	Chloride	
1.8.1	einfache Bestimmung*	19,-
1.8.2	bei Butter oder Käse	22,-
	Diacetyl siehe Nr. 1.1	
1.9	Dichte	
1.9.1	mit Aräometer	
1.9.1.1	einfache Bestimmung*	6,-
1.9.1.2	bei Buttermilch	10,-
1.9.2	mit Pyknometer	25,-
1.10	Eiweiß	
1.10.1	Formoltitration oder Amidoschwarz	13,-
1.10.2	Gesamtstickstoff nach Kjeldahl.	30,-
1.10.3	Kasein-N.	38,-
1.10.4	Albumin und Globulin-N	40,-
1.10.5	Nichtprotein-Stickstoff (NPN)	40,-
1.11	Erhitzungsnachweis von Milch	
1.11.1	Hoherhitzung mit Guajak tinktur oder Traventol	8,-
1.11.2	Kurzzeit- und Dauererhitzung*	
1.11.2.1	qualitativ.	11,-
1.11.2.2	quantitativ.	27,-
1.11.2.3	bei Butter, Käse und Milchpulver	
1.11.2.3.1	qualitativ.	15,-
1.11.2.3.2	quantitativ.	31,-
1.12	Erstarrungspunkt von Butterfett	
1.12.1	nach Mohr oder Dalican.	30,-
1.13	Fett	
1.13.1	gravimetrisch nach Roesse-Gottlieb, Schmid-Bondzynski oder Weibull-Stoldt	35,-
1.13.2	Freies Fett – Rahmphasenfett	70,-
1.13.3	Fett in der Trockenmasse	51,-
1.13.4	butyrometrisch nach Gerber	5,-
1.13.5	" nach Röder oder Schulz-Kley	
	" oder Köhler	9,-
1.13.6	" nach van Gulik.	10,-
1.13.7	" nach Teichert.	10,-
1.13.8	photometrisch	5,-

* Bei erhöhtem Arbeitsaufwand Gebührenaufschlag

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.14	Freie Fettsäuren	
1.14.1	Säuregrad oder Säurezahl von Fetten	15,-
1.15	Gefüge von Butter	
	Ausölen siehe Nr. 1.4	
1.15.1	Luftgehalt	
1.15.1.1	Schnellmethode nach Schulz	8,-
1.15.1.2	nach Mennicke	38,-
1.15.2	Mikroskopische Untersuchung	
1.15.2.1	Quetschpräparat	14,-
1.15.3	Verdunstungsverlust	16,-
1.15.4	Wasserverteilung mit Indikatorpapier	2,-
1.16	Gefrierpunkt	
1.16.1	Referenzmethode	34,-
1.16.2	Schnellmethode, elektr. mit Kryoskop	16,-
1.17	Homogenisierungsnachweis	
1.17.1	Übersicht	10,-
1.17.2	Ausmessung, mikroskopisch	22,-
1.17.3	Homogenisierungsgrad, Aufrahmmethode	60,-
1.18	Jodzahl nach Hanus, Kaufmann oder Wijs	30,-
	Kochsalz siehe Nr. 1.8	
1.19	Korngrößenbestimmung, Grundpreis	22,-
1.20	Labstärke	35,-
1.21	Löslichkeit	
1.21.1	von Magermilchpulver, Molkenpulver, Buttermilchpulver	41,-
1.21.2	von Vollmilchpulver	52,-
1.21.3	von Rohkasein	13,-
1.21.4	Sediment von Milchpulver	28,-
	Mahlungsgrad siehe Nr. 1.19	
1.22	Metalle (außer Natrium, Kalium, Calcium)	
1.22.1	Standardverfahren	45,-
1.22.2	Schnellmethode, qualitativ	10,-
1.22.3	Spurenanalyse, je Element	90,-
1.23	Milchsäure	
1.23.1	Milchsäure, photometrisch bzw. titrimetrisch	46,-
1.23.2	Milchsäure, enzymatisch	65,-
1.23.3	Milchsäure, berechnet aus SH-Grad (titriol. Säure)	11,-
1.24	Milchzucker, Grundpreis*	
1.24.1	" gravimetrisch	35,-
1.24.2	" enzymatisch	45,-
1.25	Nitrat	46,-
1.26	Nitrit	39,-
	pH-Wert siehe Nr. 1.2.2	
1.27	Physikalische Untersuchung von Schlagsahne	
1.27.1	Schlagen der Sahne	10,-
1.27.2	Absetzen	18,-
1.27.3	Festigkeit	8,-
1.27.4	Volumenzunahme	7,-
1.27.5	Vollständige Untersuchung (Nr. 1.27.1 bis 1.27.4)	41,-

* Bei erhöhtem Arbeitsaufwand Gebührenaufschlag

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.28	Refraktionszahl von Butter – Butterfett	13,-
1.29	Refraktion des Ackermann-Serums.	34,-
1.30	Reichert-Meißl- und Polenske-Zahl	52,-
1.31	Reinheitsgrad Milch, Grundpreis*	6,-
1.32	Rhodanzahl	38,-
1.33	Rückstandsanalysen von Organochlor-Pesticiden	
1.33.1	Extraktion, Reinigung (mit einer Säule), Aufnahme des Gaschromatogrammes, Grundpreis***	100,-
1.33.2	Zuschlag für die quantitative Auswertung des ersten Wirkstoffes	50,-
1.33.3	Zuschlag für die quantitative Auswertung jedes weiteren Wirkstoffes	15,-
1.33.4	Reinigung mit einer weiteren Säule.	50,-
1.33.5	Besondere Reinigungsverfahren	50,-
1.33.6	Zusätzliche Identifizierung	
1.33.6.1	mit Hilfe einer weiteren gaschromatographischen Säule	50,-
1.33.6.2	mit Hilfe einer Identifizierungsreaktion	50,-
1.33.7	Zuschlag für Fettgewinnung durch Extraktion.	22,-
	Schwermetalle siehe Nr. 1.22.3	
1.34	Säure, titrierbare Säure, getrocknete Milchprodukte	12,-
1.35	Schmelzpunkt von Butterfett	17,-
1.36	Schnittfestigkeit von Butter	19,-
	Sediment von Milchpulver siehe Nr. 1.21.4	
1.37	Siebprobe von Kondensmilch u. ä.	5,-
1.38	Sorbinsäure, photometrisch.	60,-
	Stickstoff siehe Nr. 1.10	
1.39	Trockenmasse	
1.39.1	Referenzmethoden	22,-
1.39.2	Schnellmethode – Folie –	17,-
1.39.3	Vakuumtrocknung	28,-
1.39.4	Fettfreie Trockenmasse – Butter –	27,-
1.40	Unterscheidung von Sprüh- und Walzenpulver	4,-
1.41	Unverseifbares in Butterfett.	33,-
1.42	Verbrannte Teilchen in Milchpulver (Reinheitsgrad)	13,-
1.43	Verfälschungsnachweis (Berechnung von Art und Umfang der Verfälschung**	
1.44	Verseifungszahl von Butterfett	25,-
1.45	Viskosität, Grundpreis*	22,-
1.46	Wassergehalt, siehe auch Trockenmasse Nr. 1.39	
1.46.1	Wassergehalt in Butter	10,-
1.46.2	Wassergehalt in Milchpulver und Kasein nach Karl Fischer	26,-
1.47	Wasserzusatz in Buttermilch (Berechnung aus Nr. 1.3.1/1.3.4 bzw. 1.9.1.2)	

* Bei erhöhtem Arbeitsaufwand Gebührenaufschlag

** Die Gebühr errechnet sich durch Summierung der Gebührensätze für die erforderlichen Einzeluntersuchungen

*** Auch für negativen Befund bzw. »nicht nachweisbar«

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.48	Weißkraft von Kondensmilch und Kaffeesahne	10,-
1.49	Zucker	
1.49.1	Rohrzucker	35,-
1.49.2	Milchzucker und Rohrzucker	60,-
1.49.3	Selektive für einzelne Kohlehydrate, z.B. Lactose	33,-
1.50	Zitronensäure	22,-
1.51	Besondere Untersuchungen – je nach Arbeits- und Materialaufwand –	
2.	Mikrobiologische Untersuchungen	
2.1	Abklatsch- oder Abstrich- oder Auflegeverfahren je	8,-
2.2	Aktivitätstest	12,-
2.3	Coliformen-Nachweis	
2.3.1	Titerverfahren	13,-
2.3.2	Plattenverfahren (Membranfilter)	14,-
2.3.3	Differenzierung	30,-
2.4	Eiweißpalter-Nachweis	16,-
2.4.1	Peptonwasser	5,-
2.4.1.1	Peptonwasser mit Verdünnung	11,-
2.4.2	Plattenverfahren (Milchagar und alk. Milch)	14,-
2.5	Fettspalter-Nachweis	16,-
2.6	Haltbarkeitsprobe	8,-
2.7	Hefen und Schimmel-Nachweis	16,-
2.8	Hemmstoffproben	
2.8.1	Plattenverfahren ohne Penase	22,-
2.8.1.1	Plattenverfahren mit Penase	41,-
2.8.2	Säuerungsmethode ohne Penase	7,-
2.8.2.1	Säuerungsmethode mit Penase	15,-
2.8.3	mit Testbesteck-Einzeluntersuchung	7,-
2.9	Käsereitauglichkeitsproben	
2.9.1	Gärprobe	6,-
2.9.2	Labgärprobe	7,-
2.10	Katalaseprobe	6,-
2.11	Keimzahlbestimmung	
2.11.1	Koch'sches Plattenverfahren	16,-
2.11.2	Quantitative Ausstrichkultur nach Burri	11,-
2.11.3	nach Breed.	11,-
2.12	Koagulasepositive Staphylococcen	30,-
2.13	Luft-Keimgehalt, je Platte	3,-
2.14	Mikroskopisches Bild	7,-
2.14.1	mit Spezialverfahren (Färbungen)	13,-
2.15	Reduktionsproben	
2.15.1	Methylenblau oder Resazurin	6,-
2.15.2	Nitratreduktion	5,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2.16	Reinfektionstiter (Rekontamination)	15,-
2.17	Rollverfahren (Milchflaschen)	14,-
2.18	Sporenbildner-Nachweis	
2.18.1	Weinzirnprouben (5 Ansätze)	16,-
2.18.2	Differenzierung auf Spezialnährböden	17,-
2.18.3	laktatvergärende Sporenbildner	19,-
2.19	Sterilitätsprobe von Dauermilcherzeugnissen, je Temperaturstufe	9,-
2.20	Schimmelkulturen	
2.20.1	Auskeimfähigkeit	18,-
2.20.2	Fremdkeimgehalt	14,-
2.20.3	Keimdichte	14,-
2.21	Zellgehaltsuntersuchungen	
2.21.1	Direkte Zählverfahren	8,-
2.21.2	Indirekte Verfahren	5,-
2.22	Gebührenaufschlag für Probenaufbereitung bei Butter und Käse	8,-
2.23	Besondere Untersuchungen – je nach Arbeits- und Materialaufwand –	
3.	Sensorische Prüfungen	
3.1	Grundpreis	10,-

B. Untersuchungen von Trink- und Gebrauchswässern

1.	Chemische Untersuchungen	
1.1	Abdampfrückstand	20,-
1.2	Alkalien (Kalium, Natrium, Lithium) qualitativ, flammenphotometrisch, je.	7,-
1.3	Ammonium	
1.3.1	qualitativ.	7,-
1.3.2	quantitativ photometrisch, direkt	13,-
1.3.3	nach Destillation.	25,-
1.4	Arsen, Spurenanalyse, quantitativ	44,-
1.5	Basenverbrauch	
1.5.1	negativer m- oder p-Wert, je.	12,-
1.6	Blei	
1.6.1	qualitativ.	13,-
1.6.2	quantitativ, gravimetrisch (maßanalytisch, photometrisch oder polarographisch)	33,-
1.6.3	Gebührenaufschlag zu Nr. 1.6.2 für die Bestimmung des Bleilösungs- vermögens	13,-
1.6.4	Spurenanalyse, quantitativ	44,-
1.7	Bromid	
1.7.1	qualitativ.	19,-
1.7.2	quantitativ, jodometrisch	53,-
1.7.3	Gebührenaufschlag zu Nr. 1.7.2 für Anreicherung bei Konzentra- tionen unter 0,01 mg/l.	13,-
1.8	Cadmium Spurenanalyse, quantitativ	54,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.9	Calcium	
1.9.1	flammenphotometrisch, qualitativ	7,-
1.9.2	gravimetrisch	26,-
1.10	Chlor	
1.10.1	Chloride	11,-
1.10.2	freies Chlor	19,-
1.10.3	Chlordioxid	39,-
1.10.4	Chlorzehrung	39,-
1.11	Chrom Spurenanalyse, quantitativ	44,-
1.12	Cyanid Spurenanalyse, quantitativ	44,-
1.13	Eisen	
1.13.1	Gesamteisen.	24,-
1.13.2	in Ionenform	11,-
1.14	Fluorid Spurenanalyse, quantitativ	33,-
1.15	Härte	
1.15.1	Gesamthärte	
1.15.1.1	titrimetrisch	12,-
1.15.1.2	flammenphotometrisch	15,-
1.15.2	Karbonathärte	12,-
1.16	Kieselsäure	
1.16.1	photometrisch mittels Ammonium-molybdat	26,-
1.16.2	gravimetrisch	32,-
1.17	Kohlensäure	
1.17.1	freie Kohlensäure-Methode Tillmanns	19,-
1.17.2	kalkangreifende Kohlensäure-Methode Heyer	24,-
1.17.3	Gesamtkohlensäure in Mineralwässern	39,-
1.18	Kupfer	
1.18.1	flammenphotometrisch, qualitativ	7,-
1.18.2	photometrisch oder polarographisch	7,-
1.18.3	elektrolytisch	17,-
1.18.4	Spurenanalyse, quantitativ (Atomabsorption)	43,-
1.19	Leitfähigkeit.	5,-
1.20	Magnesium	
1.20.1	flammenphotometrisch, qualitativ	7,-
1.20.2	gravimetrisch	26,-
1.21	Mangan	
1.21.1	Gesamtmangan, photometrisch	19,-
1.22	Nitrat	
1.22.1	direkt, photometrisch mit Natriumsalicylat.	26,-
1.22.2	nach Reduktion zu Ammonium und nachfolgender Destillation.	38,-
1.22.3	Spurenanalyse, quantitativ	43,-
1.23	Nitrit	
1.23.1	qualitativ.	7,-
1.23.2	quantitativ, photometrisch	26,-
1.24	Oxidierbarkeit	
1.24.1	Kaliumpermanganatverbrauch.	19,-
1.24.2	Kaliumdichromatverbrauch	19,-
1.25	Öle und Fette, gravimetrisch	26,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.26	Phosphat	
1.26.1	qualitativ	7,-
1.26.2	quantitativ	20,-
1.27	pH-Wert, elektrometrisch	7,-
1.28	Quecksilber, Spurenanalyse, quantitativ	70,-
1.29	Sauerstoff	
1.29.1	maßanalytisches Differenzverfahren	26,-
1.29.2	photometrisch nach der Cer-o-Tolidin-Methode	32,-
1.29.3	biochemischer Sauerstoff-Bedarf (BSB ₅)	75,-
1.29.4	chemischer Sauerstoff-Bedarf (CSB)	65,-
1.30	Säureverbrauch	
1.30.1	m- oder p-Wert, je	12,-
1.31	Schwefelwasserstoff	
1.31.1	qualitativ	7,-
1.31.2	quantitativ	
1.31.2.1	nach Fixierung als Blei-Sulfid-Kolloid, photometrisch	26,-
1.31.2.2	nach Fixierung als Cadmiumsulfid, maßanalytisch	32,-
1.32	Selen, Spurenanalyse, quantitativ	75,-
1.33	Sinnenprüfung (Aussehen, Geruch, Geschmack)	8,-
1.34	Sulfate	
1.34.1	qualitativ	7,-
1.34.2	quantitativ, gravimetrisch	24,-
1.35	Temperaturmessung	3,-
1.36	Thiosulfat	46,-
1.37	Urochrombestimmung	28,-
1.38	Zink	
1.38.1	flammenphotometrisch, qualitativ	7,-
1.38.2	Spurenanalyse, quantitativ	43,-
1.39	Zucker und Stärke	52,-
2.	Mikrobiologische Untersuchungen	
2.1	Keimzahl-Bestimmung auf Agar-Nährböden	14,-
2.2	Nachweis coliformer Bakterien (Anreicherung und Selektion) . .	18,-
2.3	Differenzierung von Escherichia Coli und Coliforme	30,-
3.	Sammelanalysen	
3.1	Hygienisch-chemische Trinkwasseruntersuchung (Aussehen, Geruch, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Phosphat, Sulfat, Kaliumpermanganatverbrauch, Eisen, Gesamthärte, Karbonathärte, pH-Wert)	90,-
3.2	Hygienisch-chemische und bakteriologische Vollanalyse nach Nr. 2 und Nr. 3.1	110,-
3.3	Physikalisch-chemische Trinkwasseruntersuchung einschließlich polycyclischer Kohlenwasserstoffe entsprechend der Trinkwasser-Verordnung vom 31. 1. 1975 (BGBl. I S. 453)	670,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
C. Abgabe von Kulturen und Standards		
1	Camembertschimmel-Kultur	10,70
2	Joghurt-Kultur.	9,20
3	Käse-Rotkultur	10,70
4	Kefir-Kultur	10,70
5	Lactobacillus bulgaricus	9,20
6	Lactobacillus helveticus.	9,20
7	Lactobacillus lactis	9,20
8	Propionsäurebacterium (P-Kultur)	10,70
9	Roquefort-Kultur	10,70
10	Säurewecker	9,20
11	Streptococcus faecalis.	9,20
12	Streptococcus thermophilus.	9,20
13	Sonstige Kulturen aus der Kulturenstammsammlung nach Arbeits- und Materialaufwand	
14	Bactoscan-Standard.	2,95
15	Hemmstoff-Standard	6,10

**Verordnung des Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und
Forsten und des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung zur
Änderung der Verordnung über die
Gebühren der Landesanstalt für
Umweltschutz Baden-Württemberg**

Vom 16. Juni 1983

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBL. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Gebühren der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg vom 17. Juli 1981 (GBL. S. 429), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1982 (GBL. S. 285), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	Sammelstelle für radioaktive Abfälle	
3.1	Einmalige Annahmgebühr bei Ablieferung radioaktiver Abfälle	
3.1.1	Feste, nicht brennbare Abfälle (Sorte 1)	
	a) fixierbar in:	
	1-Liter-Weißblechdose	50 bis 100
	17-Liter-Stülpedeckeltrommel	200 bis 400
	200-Liter-Einheitsfaß	2200 bis 4000
	Sonderverpackung je 100 Liter	1200 bis 2500
	b) paketierbar und fixierbar in:	
	17-Liter-Stülpedeckeltrommel	100 bis 200
	200-Liter-Einheitsfaß	1000 bis 2000
	Sonderverpackung je 100 Liter	500 bis 1000

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3.1.2	Feste, brennbare Abfälle (Sorte 2)	
	a) in:	
	17-Liter-Stülpedeckeltrommel	120 bis 200
	200-Liter-Einheitsfaß	1100 bis 2000
	Sonderverpackung je 100 Liter	600 bis 1200
	b) Vorfilter Klasse C:	
	je Stück (Volumen bis zu 50 Liter)	110 bis 200
3.1.3	Flüssige, nicht brennbare Abfälle (Sorte 3)	
	in:	
	10-Liter-Kunststoff- oder Metallflasche	100 bis 200
	50-Liter-Kunststoff- oder Metallflasche	400 bis 800
	100-Liter-Faß.	700 bis 1500
	200-Liter-Faß.	1400 bis 3000
3.1.4	Flüssige, brennbare Abfälle (Sorte 4)	
	in:	
	10-Liter-Kunststoff- oder Metallflasche	200 bis 600
	50-Liter-Kunststoff- oder Metallflasche	800 bis 2500
	100-Liter-Faß.	1500 bis 5000
	200-Liter-Faß.	3000 bis 9000
3.1.5	Faul- und gärfähige Abfälle (Sorte 5)	
	in Kühltruhen von 0,2 bis 0,5 m ³ Inhalt:	
	Gebühr je 100 Liter (0,1 m ³)	700 bis 2000
3.2	Ausnahmeregelungen	
3.2.1	Die Gebühren nach Nr. 3.1 gelten nicht, wenn	
	a) die Abfälle Kernbrennstoffe oder gasförmige radioaktive Stoffe enthalten,	
	b) folgende Grenzwerte der Aktivität bzw. der Aktivitätskonzentration überschritten werden:	
	Kohlenstoff-14: 100 MBq/m ³	
	Jod-125 und	
	Jod-131: 1 GBq/m ³ , jedoch	
	bei Sorte 5: 1 MBq je Innenverpackung	
	und 50 MBq je Kühltruhe	
	Radium-226: 100 Bq/m ³	
	Thorium-232: 10 MBq/m ³	
	sonstige Radionuklide: 1 GBq/m ³ ,	
	c) die Dosisleistung an der Oberfläche des Behälters mit radioaktiven Abfällen 2 mSv/h bzw. in 1 m Abstand von der Oberfläche 0,1 mSv/h überschreitet,	
	d) die Oberflächenkontamination am Behälter 0,37 Bq/cm ² für α -Strahler bzw. 3,7 Bq/cm ² für andere Nuklide überschreitet,	
	e) der Abfall in einer Form vorliegt, die eine besondere Verarbeitung erforderlich macht (z. B. sperriger Abfall, flüssige Konzentrate, Schlamm oder Lösungsmittel).	
	Die Annahmgebühren bei Ablieferung vorstehend bezeichneter radioaktiver Abfälle werden nach tatsächlichem Aufwand im Einzelfall berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3.2.2	Für Sonderabfälle nach Nr. 3.2.1 werden, soweit es sich um radiumhaltige, tritiumhaltige oder gasförmige Abfälle handelt, folgende Gebühren erhoben: 1-Liter-Weißblechdose 13-Liter-Weißblechdose 100-Liter-Faß 200-Liter-Faß Sofern Mehraufwendungen für besondere Maßnahmen oder Arbeiten im Zusammenhang mit diesen Sonderabfällen erforderlich sind, werden diese getrennt berechnet.«	 50 bis 100 400 bis 800 2000 bis 4000 3900 bis 8000

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 16. Juni 1983

*Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Umwelt und Forsten*

WEISER

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Sozialordnung*

SCHLEE

**Verordnung des Ministeriums für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über
die Festlegung der Kostensätze für den
Ausgleich gemeinwirtschaftlicher
Leistungen im öffentlichen
Personennahverkehr 1983**

Vom 21. Juni 1983

Es wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989),
2. § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989),
3. § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Zuständigkeit zur Festle-

gung pauschaler Kostensätze nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes vom 9. Mai 1978 (GBL S. 292) und

4. § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Zuständigkeit zur Festlegung pauschaler Kostensätze nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 9. Mai 1978 (GBL S. 292):

§ 1

(1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden folgende Kostensätze in DM je Personen-Kilometer (Pkm) festgelegt:

1. Für Unternehmen, die überwiegend Straßenbahnverkehr sowie Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftfahrzeugen in Städten über 100 000 Einwohnern betreiben, wenn der Straßenbahnverkehr Grundlage der Nahverkehrsbedien-
ung ist 0,340 DM je Pkm;
2. für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftfahrzeugen in Städten über 80 000 Einwohnern betreiben
0,196 DM je Pkm;
3. für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftfahrzeugen in Städten zwischen 50 000 und 80 000 Einwohnern betreiben 0,174 DM je Pkm;
4. für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftfahrzeugen in Städten und Gemeinden unter 50 000 Einwohnern betreiben 0,160 DM je Pkm;
5. für Unternehmen, die überwiegend sonstigen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Überlandlinienverkehr) betreiben 0,153 DM je Pkm;
6. für die Schienenverkehre der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen 0,292 DM je Pkm.

(2) Der Kostensatz nach Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für Obusverkehre und ihnen gleichgestellte Verkehre (Duo-Bus), sonstige Straßenbahnverkehre sowie die Schienenverkehre der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Karlsruhe, der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft AG, Mannheim, und der Filderbahn der Stuttgarter Straßenbahnen AG, Stuttgart.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Festlegung der Kostensätze für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr vom 16. Juni 1981 (GBL S. 333) außer Kraft.

STUTTGART, den 21. Juni 1983

DR. EBERLE

Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 1983/84 und im Sommersemester 1984 (Zulassungszahlenverordnung-FH 1983/84)

Vom 24. Juni 1983

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz-HZG) vom 27. Juni 1979 (GBL S. 221) wird nach Anhörung der Fachhochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage genannten, an den Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg eingerichteten Studiengänge werden für das Wintersemester 1983/84 und das Sommersemester 1984 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für Studienanfänger

(1) Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage.

(2) Die Zulassungszahlen beziehen sich auf das erste Studiensemester. Dies gilt auch für diejenigen Stu-

diengänge, in denen das erste Semester ein Praxissemester ist. In diesen Fällen können Bewerber, denen eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit auf das erste Praxissemester angerechnet worden ist, nur im Umfang der Differenz zwischen der in der Anlage festgesetzten Zulassungszahl und der Zahl der Studenten zugelassen werden, die nach Absolvierung des ersten Praxissemesters die Ausbildung fortsetzen.

(3) Ist das erste Semester ein Praxissemester, so ergibt sich die Zulassungszahl für dieses Semester, indem die Zulassungszahl (Anlage) mit dem Quotienten aus der Zahl der im jeweils entsprechenden Winter- oder Sommersemester des Vorjahres im ersten Praxissemester und der Zahl der im ersten Studiensemester eingeschriebenen Studenten multipliziert wird.

(4) Abweichend von Absatz 3 beträgt die Zulassungszahl für das erste Praxissemester im Wintersemester 1983/84 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Aalen 35 und im Studiengang Textildesign an der Fachhochschule Reutlingen 20.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind

(1) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden im Studiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit an der Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen zum Weiterstudium im zweiten Semester und in den Studiengängen Elektronik, Maschinenbau und Physikalische Technik an der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten zum Weiterstudium im dritten oder einem höheren Semester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Gesamtzahl der Studenten des jeweiligen Semesters die Zulassungszahl für Studienanfänger nicht übersteigt.

(2) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden im Studiengang Sozialarbeit an der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten im Wintersemester 1983/84 in das dritte, fünfte oder siebte Semester und im Sommersemester 1984 in das vierte, sechste oder achte Semester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Gesamtzahl der Studenten des jeweiligen Semesters die Zulassungszahl für Studienanfänger nicht übersteigt; in die anderen höheren Semester werden keine Bewerber neu aufgenommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 24. Juni 1983

DR. ENGLER

Anlage				Heilbronn			
Fachhochschule ———— Studiengang	Zulassungszahlen			Elektronik	60	36	24
	Jahr 1983/84	davon		Feinwerktechnik	70	35	35
		Winter- semester	Sommer- semester	Fertigungs- Betriebswirtschaft	80	50	30
1	2	3	4	Maschinenbau	80	50	30
Aalen				Medizinische Informatik	70	35	35
Augenoptik	40	—	40	Physikalische Technik	80	50	40
Chemie	70	46	24	Produktionstechnik	80	40	40
Elektronik	70	35	35	Touristik- Betriebswirtschaft	80	40	40
Feinwerktechnik	80	40	40	Verkehrs- Betriebswirtschaft	80	50	30
Fertigungstechnik	60	30	30	Karlsruhe			
Kunststofftechnik	40	20	20	Architektur	75	40	35
Maschinenbau	80	44	36	Bauingenieurwesen	86	43	43
Oberflächentechnik und Werkstoffkunde	61	36	25	Elektrische Energietechnik	80	40	40
Wirtschafts- ingenieurwesen	45	—	45	Feinwerktechnik	79	40	39
Biberach				Informatik	82	41	41
Architektur	76	38	38	Kartographie	56	28	28
Bauingenieurwesen	115	69	46	Maschinenbau	120	80	40
Betriebswirtschaft (Bau)	45	45	—	Nachrichtentechnik	70	35	35
Esslingen (Sozialwesen)				Vermessungswesen	76	38	38
Sozialpädagogik/ Sozialarbeit	150	150	—	Wirtschaftsinformatik	77	41	36
Esslingen (Technik)				Wirtschafts- ingenieurwesen	72	36	36
Elektrische				Konstanz			
Energietechnik	80	40	40	Architektur	72	36	36
Feinwerktechnik	80	40	40	Bauingenieurwesen	76	41	35
Maschinenbau/ Energietechnik	80	40	40	Elektrische Energietechnik	76	40	36
Maschinenbau/ Fahrzeug- und Fördertechnik	80	40	40	Maschinenbau/ Betriebs- und Fertigungstechnik	80	40	40
Maschinenbau/ Produktionstechnik	80	40	40	Maschinenbau/ Konstruktion und Verfahrenstechnik	80	40	40
Nachrichtentechnik	80	40	40	Nachrichtentechnik	76	38	38
Technische Informatik	83	42	41	Technische Informatik	70	35	35
Versorgungstechnik	80	40	40	Wirtschaftsinformatik	40	20	20
Wirtschafts- ingenieurwesen	86	43	43	Mannheim			
Wirtschafts- ingenieurwesen — Aufbaustudiengang —	50	25	25	(Sozialwesen)			
Furtwangen				Sozialpädagogik/ Sozialarbeit	100	50	50
Allgemeine Informatik	80	40	40	Mannheim (Technik)			
Elektronik	80	40	40	Chemische Technik/Chemie	100	62	38
Feinwerktechnik	80	40	40	Elektrische Energietechnik	84	50	34
Ingenieurinformatik	80	40	40	Informatik	92	50	42
Product-Engineering	60	30	30	Maschinenbau	84	54	30
Wirtschaftsinformatik	80	40	40	Nachrichtentechnik	84	50	34
				Verfahrenstechnik	100	60	40

Nürtingen			
Betriebswirtschaft	240	120	120
Landespflege	88	44	44
Landwirtschaft	120	60	60
Pforzheim (Wirtschaft)			
Absatzwirtschaft	90	55	35
Außenwirtschaft	80	45	35
Rechnungswesen	85	50	35
Steuer und Revision	85	50	35
Werbewirtschaft	80	45	35
Ravensburg			
Elektronik	80	40	40
Maschinenbau	80	40	40
Physikalische Technik	80	40	40
Sozialarbeit	50	50	—
Reutlingen			
Außenwirtschaft	103	52	51
Chemie	90	60	30
Europäische Betriebswirtschaft			
– Deutsch-englischer Studiengang	36	36	—
– Deutsch-französischer Studiengang	36	36	—
Fertigungs-			
Betriebswirtschaft	80	40	40
Maschinenbau	70	35	35
Textildesign	20	—	20
Sigmaringen			
Bekleidungstechnik	72	48	24
Haushalts- und Ernährungstechnik	90	60	30
Stuttgart (Bibliothekswesen)			
Bibliothekswesen	147	147	—
Stuttgart (Druck)			
Druckereitechnik	40	20	20
Medientechnik	36	18	18
Verlagswirtschaft/Verlagsherstellung	45	23	22
Werbewirtschaft/Werbetechnik	54	27	27
Wirtschaftsingenieurwesen	40	20	20
Stuttgart (Technik)			
Architektur	192	96	96
Bauingenieurwesen	160	96	64
Innenarchitektur	32	—	32
Mathematik	64	32	32
Ulm			
Feinwerktechnik	84	42	42
Industrieelektronik	32	16	16

Leichtbau	72	36	36
Maschinenbau	72	36	36
Nachrichtentechnik	72	36	36
Produktionstechnik	78	39	39
Technische Informatik	78	39	39

**Verordnung des Ministeriums für
Wissenschaft und Kunst über die
Festsetzung von Zulassungszahlen an den
Pädagogischen Hochschulen im
Wintersemester 1983/84 und im
Sommersemester 1984
(Zulassungszahlenverordnung – PH
1983/84)**

Vom 27. Juni 1983

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg vom 27. Juni 1979 (GBl. S. 221) wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

(1) Für die in der Anlage genannten, an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg eingerichteten Studiengänge werden für das Wintersemester 1983/84 und das Sommersemester 1984 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

(2) Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage.

(3) Erreicht die Zahl der Studienanfänger nach Abschluß des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen für die anderen derselben Lehreinheit zugeordneten ausgelasteten Studiengänge entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 1981/82 und im Sommersemester 1982 (Zulassungszahlenverordnung-PH) vom 29. Juni 1981 (GBl. S. 318) außer Kraft.

STUTTGART, den 27. Juni 1983

DR. ENGLER

Anlage

Pädagogische Hochschule Studengang/Fach	Art der Vergabe 1. Hochschulverfahren 2. Zentrales Hochschulverf.	Zulassungszahlen		
		Jahr 1983/84	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Freiburg				
Lehramt an Grund- und Hauptschulen				
– Schwerpunkt Grundschule	1			
Musisch-ästhetischer Gegenstandsbereich mit				
– Schwerpunktfach Kunst mit textilem Werken		16	12	4
– Schwerpunktfach Musik		10	8	2
Lehramt an Grund- und Hauptschulen				
– Schwerpunkt Hauptschule	1			
Hauswirtschaft/Textiles Werken		12	9	3
Kunst		5	4	1
Musik		3	2	1
Lehramt an Realschulen	1			
Hauswirtschaft/Textiles Werken		18	14	4
Kunst		12	9	3
Musik		7	5	2
Heidelberg				
Lehramt an Grund- und Hauptschulen				
– Schwerpunkt Grundschule	1			
Musisch-ästhetischer Gegenstandsbereich mit				
– Schwerpunktfach Kunst mit Textilem Werken		24	18	6
Lehramt an Grund- und Hauptschulen				
– Schwerpunkt Hauptschule	1			
Kunst		3	2	1
Lehramt an Realschulen	1			
Kunst		8	5	3
Lehramt an Sonderschulen (Aufbaustudiengang)	2			
Blindenpädagogik } Sehbehindertenpädagogik }		34	20	14
Gehörlosenpädagogik } Schwerhörigenpädagogik }		29	15	14
Geistigbehindertenpädagogik		12	8	4
Lernbehindertenpädagogik		50	25	25
Sprachbehindertenpädagogik		15	8	7

Pädagogische Hochschule Studengang/Fach	Art der Vergabe 1. Hochschulverfahren 2. Zentrales Hochschulverf.	Zulassungszahlen		
		Jahr 1983/84	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Reutlingen				
Lehramt an Sonderschulen (Aufbaustudiengang)	2			
Geistigbehindertenpädagogik		9	6	3
Körperbehindertenpädagogik		25	13	12
Lernbehindertenpädagogik		86	43	43
Sprachbehindertenpädagogik		16	8	8
Verhaltensgestörtenpädagogik		12	6	6

**Verordnung des Ministeriums für
Wissenschaft und Kunst über die
Festsetzung von Zulassungszahlen an den
Universitäten im Wintersemester 1983/84
und im Sommersemester 1984
(Zulassungszahlenverordnung 1983/84 –
ZZVO 1983/84)**

Vom 30. Juni 1983

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg vom 27. Juni 1979 (GBl. S. 221) und § 11 des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Baden-Württemberg vom 22. Oktober 1974 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1981 (GBl. S. 592), wird, hinsichtlich der Zulassungszahl für die einstufige Juristenausbildung im Einvernehmen mit dem Justizministerium, nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

(1) Für die in der Anlage genannten, an den Universitäten des Landes Baden-Württemberg eingerichteten Studiengänge werden für das Wintersemester 1983/84 und das Sommersemester 1984 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

(2) Die Zulassungszahlen finden keine Anwendung in Studiengängen mit dem Abschluß Magister oder Promotion, wenn der Studienbewerber eine Zulassung im Fach Pädagogik als erstem Fach (Hauptfach) erhalten hat, auf die Zulassung für das zweite

und dritte Fach (Haupt- oder Nebenfach) mit Ausnahme des Faches Psychologie an den Universitäten Freiburg und Mannheim und der Fächer Empirische Kulturwissenschaft, Ethnologie, Kunstgeschichte und Psychologie an der Universität Tübingen.

§ 2

Zulassungszahlen für Studienanfänger

Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage. Erreicht die Zahl der Studienanfänger nach Abschluß des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen derselben Lehreinheit zugeordneten Studienganges um die Zahl, die sich daraus ergibt, daß die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studienganges multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studienganges dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

*Zulassungsbegrenzungen für Bewerber,
die nicht Studienanfänger sind*

Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden in den Studiengängen

Allgemeine Agrarwissenschaften (nur zweites bis viertes Semester),
Architektur,
Biologie (Universität Tübingen: Lehramt

nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung, Diplom nur bis zum bestandenen Vordiplom),

Biochemie,
Elektrotechnik,
Ernährungswissenschaft,
Geographie (nur Universität Tübingen),
Geologie (nur Universitäten Freiburg und Stuttgart),

Lebensmitteltechnologie,
Pädagogik (nur Universität Tübingen; ausgenommen bis zu 40 Studienbewerber, davon 20, die auf Grund eines Examens der Fachhochschulen für Sozialwesen, und 20, die auf Grund einer Ersten Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder einer Zweiten Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder einer Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder einer Wissenschaftlichen Prüfung im Hauptfach Pädagogik für das Lehramt an Gymnasien die Voraussetzungen für die Zulassung in das 5. Fachsemester erfüllen),

Pharmazie,
Psychologie und
Zahnmedizin

zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Gesamtzahl der Studenten des jeweiligen Semesters die Zulassungszahl des ersten Semesters (Anlage) nicht übersteigt. § 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Im Studiengang Zahnmedizin werden an der Universität Ulm abweichend von Satz 1 im Wintersemester 1983/84 keine Bewerber zum Weiterstudium im vierten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 1984 keine Bewerber zum Weiterstudium im fünften oder einem höheren Semester neu aufgenommen.

§ 4

Zulassungsbegrenzungen im Studiengang Medizin für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind

(1) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden im vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin zum Weiterstudium im zweiten oder

einem höheren Semester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Gesamtzahl der Studenten des jeweiligen Semesters die Zulassungszahl des ersten Semesters (Anlage) nicht übersteigt.

(2) Der erste und der zweite klinische Ausbildungsabschnitt des Studiengangs Medizin werden jährlich an der

Universität Freiburg bis zu	380,
Universität Heidelberg Klinikum Heidelberg bis zu	420 (davon im Wintersemester 210),
Klinikum Mannheim bis zu	180 (davon im Wintersemester 90),
Universität Tübingen bis zu	315 (davon im Wintersemester 158)
und Universität Ulm bis zu	266 (davon im Wintersemester 266)

Studenten aufgefüllt.

(3) Bei der Universität Heidelberg ist zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 Voraussetzung für die Aufnahme von Bewerbern, daß die Gesamtzahl der Studenten des jeweiligen Semesters an beiden Studienorten zusammen die Summe der Zulassungszahlen des ersten Semesters nicht übersteigt.

(4) Der dritte klinische Ausbildungsabschnitt des Studiengangs Medizin wird an der

Universität Freiburg bis zu	453,
Universität Heidelberg bis zu	534,
Universität Tübingen bis zu	321, ..
Universität Ulm bis zu	273

Studenten aufgefüllt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1981/82 und Sommersemester 1982 (Zulassungszahlenverordnung) vom 2. Juli 1981 (GBL S. 324), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1981 (GBL S. 609) außer Kraft.

STUTTGART, den 30. Juni 1983

DR. ENGLER

Anlage

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1983/84	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Agrarbiologie	2	.		
Hohenheim		51	51	
Allgemeine Agrarwissenschaften	1			
Hohenheim		200	200	
Architektur	1			
Karlsruhe		145	145	
Stuttgart		227	227	
Betriebswirtschaftslehre (technisch orientiert)	1			
Stuttgart		160	160	
Betriebswirtschaftslehre	1			
Mannheim				
Diplomhandelslehrer		100	50	50
Diplomkaufmann		650	325	325
Tübingen		100	100	
Biochemie	2			
Tübingen		60	30	30
Biologie – Diplom	1			
Freiburg		142	142	
Heidelberg		123	123	
Hohenheim		81	81	
Karlsruhe		65	65	
Konstanz		130	130	
Stuttgart		58	58	
Biologie – Diplom	1			
Tübingen		150	150	
Ulm		69	69	
Biologie – Lehramt	2			
Freiburg		67	67	
Heidelberg		32	32	
Hohenheim		19	19	
Karlsruhe		8	8	
Konstanz		27	27	
Stuttgart		0	0	
Tübingen		27	27	
Ulm		27	27	
Chemie – Diplom	2			
Freiburg		150	150	
Heidelberg		135	135	
Konstanz		110	110	
Stuttgart		195	195	
Tübingen		152	92	60

* 1. Zentral = Zentrale Vergabe durch die ZVS

2. Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1983/84	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Chemie – Lehramt	2			
Freiburg		47	47	
Heidelberg		20	20	
Hohenheim		17	17	
Konstanz		6	6	
Stuttgart		11	11	
Tübingen		30	30	
Elektrotechnik	2			
Karlsruhe		330	330	
Stuttgart		304	304	
Empirische Kulturwissenschaft – Hauptfach	2			
Freiburg		50	25	25
Tübingen		24	24	
Empirische Kulturwissenschaft – Nebenfach	2			
Freiburg		39	20	19
Tübingen		24	24	–
Ernährungswissenschaft	2			
Hohenheim		27	27	
Ethnologie – Hauptfach	2			
Freiburg		20	20	
Heidelberg		35	23	12
Tübingen		26	26	–
Ethnologie – Nebenfach	2			
Freiburg		15	15	
Heidelberg		30	20	10
Tübingen		30	30	
Forstwissenschaft	1			
Freiburg		97	97	
Geographie – Diplom	2			
Freiburg (Hydrologie)		20	20	
Mannheim		40	30	10
Stuttgart		53	53	
Tübingen		40	25	15
Geographie – Magister, Lehramt	2			
Freiburg		128	128	
Mannheim		20	20	
Stuttgart		28	28	
Tübingen		25	25	
Geologie	2			
Freiburg		20	20	
Heidelberg		40	30	10
Karlsruhe		50	50	
Stuttgart		21	21	
Tübingen		41	25	16

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1983/84	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Germanistik – Magister, Lehramt	2			
Stuttgart		150	150	
Haushaltswissenschaft	2			
Hohenheim		63	63	
Informatik	1			
Karlsruhe		262	262	
Stuttgart		128	128	
Kunstgeschichte – Hauptfach	2			
Freiburg		40	40	
Heidelberg		75	50	25
Karlsruhe		32	32	
Stuttgart		30	30	
Tübingen		40	30	10
Kunstgeschichte – Nebenfach	2			
Freiburg		25	25	
Heidelberg		46	30	16
Tübingen		40	30	10
Lebensmittelchemie	1			
Karlsruhe		19	10	9
Stuttgart		25	25	
Lebensmitteltechnologie	2			
Hohenheim		37	37	
Luft- und Raumfahrttechnik	2			
Stuttgart		193	193	
Maschinenbau	2			
Karlsruhe		430	430	
Stuttgart		503	503	
Medizin	1			
Freiburg		408	204	204
Heidelberg **		480	240	240
Heidelberg/Mannheim **		180	90	90
Tübingen		269	135	134
Ulm		294	294	
Metallkunde	2			
Stuttgart		29	29	
Mineralogie	2			
Freiburg		20	20	
Stuttgart		13	13	

** Mehreinschreibungen infolge technischer Überbuchungen eines Studienorts sind auf die Zulassungszahl des anderen Studienorts anzurechnen.

Studiengang/Universität	Art der Vergabe* 1. Zentral 2. Universität	Zulassungszahlen		
		Jahr 1983/84	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Pädagogik – Diplom	1			
Tübingen		111	111	
Pädagogik – Magister	1			
Freiburg		50	50	
Heidelberg		120	80	40
Mannheim		60	40	20
Stuttgart		17	17	
Tübingen		16	16	
Pädagogik – Magister, Nebenfach	2			
Heidelberg		43	30	13
Tübingen		40	40	
Pädagogik – Lehramt	2			
Freiburg		24	24	
Heidelberg		10	8	2
Pharmazie	1			
Freiburg		102	51	51
Heidelberg		108	54	54
Tübingen		110	55	55
Philosophie – Magister, Lehramt	2			
Freiburg		84	56	28
Tübingen		117	78	39
Physik – Diplom	2			
Freiburg		142	142	
Stuttgart		170	170	
Physik – Lehramt	2			
Freiburg		26	26	
Hohenheim		12	12	
Stuttgart		13	13	
Politologie – Magister, Lehramt – Hauptfach	2			
Heidelberg		165	122	43
Stuttgart		59	59	
Tübingen		101	101	
Politologie – Magister, Lehramt – Nebenfach	2			
Heidelberg		101	72	29
Tübingen		133	133	
Psychologie – Diplom	1			
Freiburg		74	74	
Heidelberg		90	90	
Konstanz		88	88	
Mannheim		72	72	
Tübingen		84	84	

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1983/84	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Psychologie – Magister, 2. Hauptfach	2			
Konstanz		25	25	
Mannheim		4	4	
Psychologie – Magister, Nebenfach	2			
Freiburg		30	30	
Heidelberg		40	30	10
Tübingen		23	23	
Rechtswissenschaft	1			
Freiburg		437	437	
Heidelberg		520	260	260
Konstanz		200	200	
Mannheim		300	300	
Tübingen		501	350	151
Regionalwissenschaft	2			
Karlsruhe		24	24	
Soziologie, Hauptfach	2			
Freiburg		50	50	
Heidelberg		95	95	
Tübingen		62	62	
Soziologie, Nebenfach	2			
Freiburg		40	40	
Heidelberg		94	66	28
Stuttgart		50	50	
Tübingen		48	48	
Sport, Magister	2			
Freiburg		14	14	
Heidelberg		40	40	
Karlsruhe		17	17	
Tübingen		24	24	
Sport, Lehramt – männl. Studienanfänger	2			
Freiburg		30	30	
Heidelberg		40	40	
Karlsruhe		18	18	
Stuttgart		24	24	
Tübingen		35	35	
Sport, Lehramt – weibl. Studienanfänger	2			
Freiburg		30	30	
Heidelberg		40	40	
Karlsruhe		17	17	
Stuttgart		24	24	
Tübingen		35	35	
Technische Kybernetik	2			
Stuttgart		53	53	

Studiengang/Universität	Art der Vergabe* 1. Zentral 2. Universität	Zulassungszahlen		
		Jahr 1983/84	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
Übersetzen und Dolmetschen – Diplom	2			
Heidelberg				
Englisch		175	175	
Französisch		157	157	
Italienisch		72	72	
Niederländisch		14	14	
Portugiesisch		87	87	
Russisch		121	121	
Spanisch		144	144	
Verfahrenstechnik	2			
Stuttgart		135	135	
Vermessungswesen	1			
Karlsruhe		40	40	
Stuttgart		59	59	
Volkswirtschaft-Diplom	1			
Freiburg		330	165	165
Heidelberg		271	181	90
Karlsruhe		60	60	
Konstanz		168	168	
Mannheim		170	130	40
Tübingen		82	82	
Volkswirtschaft-Diplom – Schwerpunkt Regionalstudien	2			
Tübingen		70	70	
Wirtschaftswissenschaften	2			
Hohenheim		323	323	
Wirtschaftswissenschaften – Agrarökonomie	2			
Hohenheim		36	36	
Zahnmedizin	1			
Freiburg		80	40	40
Heidelberg		56	28	28
Tübingen		86	43	43
Ulm		54	27	27

**Verordnung des Ministeriums für
Wissenschaft und Kunst über die Vergabe
von Studienplätzen in
zulassungsbeschränkten Studiengängen
durch die Hochschulen
(Hochschulvergabeverordnung – HVVO)**

Vom 4. Juli 1983

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Ausschluß vom Vergabeverfahren
- § 6 Ablauf des Vergabeverfahrens

Zweiter Abschnitt

Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger

- § 7 Verteilungsverfahren
- § 8 Auswahl
- § 9 Quoten
- § 10 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 11 Auswahl nach Wartezeit
- § 12 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 13 Zweitstudium
- § 14 Bevorzugte Auswahl
- § 15 Besonderheiten für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen
- § 16 Ranggleichheit
- § 17 Verteilung

Dritter Abschnitt

Vergabe von Studienplätzen an Ausländer und an Bewerber für höhere Fachsemester und für Aufbaustudiengänge

- § 18 Zulassung von Ausländern
- § 19 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester
- § 20 Aufbaustudiengänge

Vierter Abschnitt

Sonstige Verfahrensvorschriften

- § 21 Bescheide
- § 22 Abschluß des Verfahrens
- § 23 Losverfahren
- § 24 Zuständigkeitsregelung

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten

Auf Grund von § 11 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 27. Juni 1979 (GBL S. 221) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Sport verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, der Berufspädagogischen Hochschule Esslingen und den staatlichen Fachhochschulen mit Ausnahme der staatlichen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst, soweit nicht die Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) erfolgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung zum ersten Fachsemester beantragt, noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben ist oder war. Studienanfänger ist auch ein Bewerber, der die Zulassung ins zweite Semester eines Studienganges beantragt, dessen erstes Semester ein Praxissemester ist, und dem dieses Praxissemester erlassen wird,

2. Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,

3. Hauptantrag

der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,

4. Hilfsantrag

der Zulassungsantrag für den an zweiter oder dritter Stelle genannten Studiengang.

§ 3

Frist und Form der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag muß

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfristen). Die Hochschulen können für Aufbaustudiengänge hiervon abweichende Fristen durch Satzung festlegen.

Führt eine Hochschule ein zentrales Studienplatzvergabeverfahren für mehrere Hochschulen durch, bestimmen die beteiligten Hochschulen, an wen der Zulassungsantrag zu richten ist.

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann (Härtefallantrag, Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches), sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form.

(5) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge nennen. Bewerber für ein Zweitstudium können nur einen Studiengang nennen.

(6) Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 kann der Bewerber für jeden Studiengang die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge wählen.

(7) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluß eine weitere Prüfung oder die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag gleichwohl zulässig; dies gilt auch für die Feststellungsprüfung ausländischer Studienbewerber. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Einschreibung vorzulegen.

Deutsche Staatsangehörige, die aus zwingenden Gründen an einer deutschen Auslandsschule oder einer deutschen Schule im Ausland die Hochschulreife erwerben, sind berechtigt, sich bereits nach zwölf Schuljahren mit dem Zeugnis des zwölften Schuljahres um einen Studienplatz zu bewerben; das Zeugnis des zwölften Schuljahres ist dem Vergabeverfahren zugrunde zu legen. Deutsche Staatsangehörige, die an einem United World College of the Atlantic die englische Reifeprüfung ablegen, sind berechtigt, sich bereits mit dem Abgangszeugnis dieser Einrichtung um einen Studienplatz zu bewerben; das Abgangszeugnis ist dem Vergabeverfahren zugrunde zu legen. Die Zuweisung des Studienplatzes erfolgt vorbehaltlich der späteren Vorlage des Reifezeugnisses.

(8) Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzu-

gangsberechtigung zugrunde gelegt. § 13 bleibt unberührt.

(9) Wird einem Bewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz zugewiesen und hat der Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang erklärt, daß er die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studienganges beantragt, so gilt sein Zulassungsantrag auch als form- und fristgerechter Zulassungsantrag bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule für das höhere Fachsemester. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

Der deutsche Bewerber hat im Zulassungsantrag zu erklären, ob er bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GBl. 1979 S. 224)

1. nach dem 30. September 1974 als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Ausschluß vom Vergabeverfahren

(1) Bewerber, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Vom Vergabeverfahren für Studienanfänger sind auch Bewerber ausgeschlossen, die in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben sind.

§ 6

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) Zunächst wird nur über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden. An einem Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

(2) Soweit die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen, nach § 9 zu bildenden Ranglisten erfüllen, werden sie auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Ausländer (§ 18),
2. Zweitstudium (§ 13),
3. Bevorzugte Auswahl (§ 14),
4. Grad der Qualifikation (§ 10),
5. Wartezeit (§ 11),
6. Außergewöhnliche Härte (§ 12).

(3) Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung auf, ob sie im Falle der Zulassung in einem Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu dem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Teilnahme an einem Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

(4) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

(5) Im Nachrückverfahren gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß zunächst nur Bewerber berücksichtigt werden, die den Studiengang als Hauptantrag genannt haben. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an die Bewerber vergeben, die den Studiengang als Hilfsantrag genannt haben.

ZWEITER ABSCHNITT

Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger

§ 7

Verteilungsverfahren

Übersteigt im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 3 die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze nicht, werden die Studienplätze nach den Vorschriften des § 17 zugewiesen.

§ 8

Auswahl

Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden die Bewerber nach den Vorschriften der §§ 9 bis 16 und 18 ausgewählt. Sind in einem Studiengang nicht an allen ihn anbietenden Hochschulen in Baden-Württemberg Zulassungszahlen festgesetzt, kann die Auswahl nach den Vorschriften des § 17 Abs. 2 erfolgen; § 9 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen

1. zwölf vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. für ausländische und staatenlose Bewerber
 - a) je ein Studienplatz in den Aufbaustudiengängen Blindenpädagogik und Gehörlosenpädagogik für das Lehramt an Sonderschulen,
 - b) acht vom Hundert in den übrigen Studiengängen
3. für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium
 - a) zehn vom Hundert an der Berufspädagogischen Hochschule Esslingen
 - b) fünf vom Hundert an den übrigen Hochschulen.

Die Quote gemäß Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Studiengänge Deutsch als Fremdsprache (Universität Freiburg) sowie Angewandte Deutsche Philologie und Vorsemester Deutsch (Universität Heidelberg). Diese Studiengänge sind in der Regel Ausländern vorbehalten.

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 60 vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden, und im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit ausgewählt werden, vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und dem Grad der Qualifikation nach Absatz 2 wird gerundet.

§ 10

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation wird der Rang der Bewerber durch die Gesamtnote oder die Durchschnittsnote bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Gesamtnote oder Durchschnittsnote ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Wird eine Gesamtnote oder Durchschnittsnote nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden an den Fachhochschulen für Gestaltung, den Fachhochschulen

für Sozialwesen in Mannheim und Esslingen, dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten und der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen fünfzehn vom Hundert der in der Quote für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 9 Abs. 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerber vergeben, die in der Eignungsprüfung gemäß § 53 Abs. 6 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBI. S. 227) eine besonders gute Qualifikation für das gewählte Studium nachgewiesen haben. Der Rang wird durch die in der Eignungsprüfung erzielte Note bestimmt. Bei Ranggleichheit werden die Bewerber nach den Bestimmungen des Absatzes 1 eingeordnet; sofern dies nicht möglich ist, entscheidet das Los. Im übrigen werden die in der Quote für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 9 Abs. 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den Bestimmungen des Absatzes 1 vergeben.

§ 11

Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit wird der Rang des Bewerbers durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Der Bewerber, dessen Hochschulzugangsberechtigung in einem früheren Halbjahr als erworben gilt, hat den Vorrang. Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach Wartezeit ausgeschlossen.

(2) Halbjahre im Sinne des Absatzes 1 sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. Es werden nur Halbjahre gezählt, die vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, in vollem Umfang verstrichen sind. Als Beginn des Semesters gilt für das Sommersemester der 1. April und für das Wintersemester der 1. Oktober. Bei den Fachhochschulen liegen die Termine jeweils um einen Monat früher.

(3) Die Zahl der Halbjahre nach Absatz 2 wird erhöht um

1. vier, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat,

2. vier, wenn der Bewerber

- a) wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder wegen der Übernahme einer solchen Dienstpflicht oder einer entsprechenden Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren,
- b) wegen einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder wegen Übernahme einer solchen Tätigkeit,
- c) wegen der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder wegen Übernahme einer Verpflichtung dazu,
- d) wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten,
- e) wegen Krankheit oder
- f) aus sonstigen, nicht von ihm zu vertretenden Gründen

gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,

3. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,

4. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung aus den in Nummer 2 Buchst. a bis f genannten Gründen daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben.

(4) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 3 liegt vor

1. bei Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schule oder
3. bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Der berufsqualifizierende Abschluß gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis erworben hat.

(5) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, wird die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1976 abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studienfach, dessen Studium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde.

(6) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergeben, werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 12

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den Hauptantrag zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrags für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen.

(3) Nachteile im Sinne des Absatzes 2 liegen vor, wenn

1. besondere soziale und familiäre Umstände in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums in dem im Hauptantrag genannten Studiengang zwingend erfordern,
2. Umstände in der Person des Bewerbers, die dieser nicht zu vertreten hat, ihn gehindert haben, die Voraussetzungen für eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder nach Wartezeit zu erfüllen; dabei sind die Erschwernisse des Zweiten Bildungsweges zu berücksichtigen.

Zweitstudienbewerber können nur Umstände nach Nummer 1 geltend machen.

(4) Die Bewerber werden nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ausgewählt.

§ 13

Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 2 ausgewählt werden.

(2) Die Auswahl im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 setzt voraus, daß der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums darstellt. Eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums liegt vor, wenn

1. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann, oder
2. das Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen zu befürworten ist oder
3. der Bewerber einen Beruf anstrebt, dessen Ausübung durch den Abschluß beider Studiengänge erheblich verbessert wird.

Bewerber, die im Vertrauen auf die Möglichkeit eines weiteren Studiums ihr Erststudium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen haben, sind von dem Erfordernis der sinnvollen Ergänzung befreit, sofern sie sich unverzüglich nach Abschluß des Erststudiums um die Zulassung zu dem weiteren Studium beworben haben.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den Bewerbern erforderlich, wird der Rangplatz durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe für die Benennung des Studienganges und der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Abschlußprüfung des Erststudiums ermittelt wird. Als maßgeblich sind insbesondere Gründe anzusehen, die im wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeitsbereich des Bewerbers ihren Ursprung haben. Der Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe richtet sich danach, in welchem Maß für ihn die Aufnahme eines Zweitstudiums notwendig ist.

§ 14

Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben oder
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshel-

fergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben oder

3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 bevorzugt ausgewählt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bewerber werden bevorzugt ausgewählt, wenn

1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes in einem Verfahren, das nicht von der Zentralstelle durchgeführt wurde, an dieser Hochschule in diesem Studiengang zugelassen worden sind oder zugelassen worden wären; abweichend hiervon ist für den Studiengang Biochemie an der Universität Tübingen der Nachweis der Zulassung bei oder nach Beginn ihres Dienstes erforderlich, oder
3. sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes in einem Verfahren der Zentralstelle in diesem Studiengang zugelassen worden sind oder zugelassen worden wären.

(3) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß der Bewerber

1. die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahren beantragt hat,
2. nachweist, daß er seinen Dienst beendet hat oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester zum 31. Oktober beendet haben wird; bei einer Bewerbung für einen Studiengang an einer Fachhochschule tritt an die Stelle dieser Termine für das Sommersemester der 15. März und für das Wintersemester der 1. Oktober.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl nach den Absätzen 1 bis 3 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die nach § 9 Abs. 2 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg ausgewählt. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Bewerber, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Stu-

dienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die vorweg bevorzugt auszuwählen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 15

Besonderheiten für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen

(1) Jeder Bewerber für einen Studiengang, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, wird in die Ranglisten für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und für die Auswahl nach Wartezeit sowie gegebenenfalls in die Ranglisten für bevorzugt Auszuwählende und für Härtefälle aufgenommen. In der durch die Ranglisten bestimmten Reihenfolge wird den Bewerbern für jeden an einem derartigen Studiengang beteiligten Teilstudiengang ein Studienplatz von den entsprechenden Quoten der Teilstudiengänge abgebucht. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden an seinem Studiengang beteiligten Teilstudiengang ausgewählt ist.

(2) Beantragt ein Bewerber die Zuweisung eines Studienplatzes zum Studium mehrerer Studienfächer mit dem Abschluß Magister oder Promotion und sind nicht für alle Studienfächer Zulassungszahlen festgesetzt, ist der Bewerber ausgewählt, wenn er in jedem Studienfach, für das Zulassungszahlen festgesetzt sind, ausgewählt ist.

§ 16

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit eingeordnet. Ist eine Auswahl nach Wartezeit ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Wartezeit festgestellt werden kann.

(2) Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation eingeordnet. Ist eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den der Grad der Qualifikation festgestellt werden kann.

(3) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Absätzen 1 und 2 noch Ranggleichheit, werden von diesen zunächst diejenigen Bewerber vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 14 Abs. 1 gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst zu den Terminen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 abgeleistet ha-

ben; dies gilt auch, wenn bei der Auswahl für Zweitstudienbewerber oder bei der Auswahl nach Härtegesichtspunkten Ranggleichheit besteht.

(4) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Absätzen 1 bis 3 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 17

Verteilung

(1) Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Studienplätze eines Studienganges entsprechend den Studienortwünschen der Bewerber vergeben. Zunächst werden die Hauptanträge berücksichtigt. Danach wird über die Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen der Bewerber ergebenden Reihenfolge entschieden.

(2) Können an einem Studienort nicht alle Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, wird über die Zulassung an diesem Studienort nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649),
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seinem Ehegatten oder seinen Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 4,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2.

(3) Besteht Ranggleichheit innerhalb der Nummern 2 oder 4 des Absatzes 2 Satz 1, werden die Bewerber bevorzugt berücksichtigt, die ihre Hauptwohnung in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt des Studienorts oder in einem daran angrenzenden Kreis oder in einer daran angrenzenden kreisfreien Stadt haben. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) Die Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anle-

gung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere familiäre oder wirtschaftliche Umstände des Bewerbers in Betracht.

(5) Bei einem Studiengang, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, wird die Verteilung nach den Absätzen 1 bis 4 für die beteiligten Teilstudiengänge gemeinsam durchgeführt. Der Bewerber wird zugelassen, wenn an einem Studienort für die beteiligten Teilstudiengänge ein Studienplatz verfügbar ist.

DRITTER ABSCHNITT

Vergabe von Studienplätzen an Ausländer und an Bewerber für höhere Fachsemester und für Aufbaustudiengänge

§ 18

Zulassung von Ausländern

(1) Ausländer werden als Studienanfänger im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, in Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, im Rahmen der in der Vergabeverordnung ZVS festgesetzten Quote zugelassen.

(2) Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
3. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
4. im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 19

Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sind für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, werden freie Studienplätze an deutsche und ausländische Bewerber, die die für das angestrebte Fachsemester erforderlichen Studienzeiten nachweisen und über einen entsprechenden Ausbildungsstand verfügen, in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerber, die als Studienanfänger in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Hochschule zugelassen sind (Aufrücker),
2. an Bewerber, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studienganges beschränkt zugelassen und immatrikuliert sind oder waren (Hochschulortwechsler, Studienunterbrecher); eine Immatrikulation für diesen Studiengang wird unterstellt, wenn ein Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion und Staatsexamen (einschließlich Lehramter) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik angestrebt wird,
3. an sonstige Bewerber (Quereinsteiger, bisherige Teilzulassung).

(2) Ist eine Auswahl erforderlich, wird bei den Bewerbern nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 durch Los entschieden. Bei Bewerbern nach Absatz 1 Nr. 2 wird eine Rangfolge nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 gebildet; über die Auswahl der übrigen Bewerber wird durch Los entschieden.

(3) Im Studiengang Medizin werden Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2, die den vorangegangenen Studienabschnitt an der Universität Freiburg, Heidelberg, Tübingen oder Ulm absolviert haben, vorrangig aufgenommen; dabei haben Studenten der Universität Heidelberg beim Wechsel zwischen den Studienorten Heidelberg und Heidelberg/Mannheim Vorrang vor anderen Studienortwechslern. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 20

Aufbaustudiengänge

(1) Den Bewerbern, die die Zuweisung eines Studienplatzes für einen Aufbaustudiengang beantra-

gen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber auf Grund der Gesamtnote, ersatzweise auf Grund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der Abschlußprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbaustudiengang ist, erhalten hat. Besteht Ranggleichheit nach Einordnung der Bewerber gemäß Satz 1, werden zunächst die Bewerber mit besserer Durchschnittsnote in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt; besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 16 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Wird bei Bewerbern, die die Zuweisung eines Studienplatzes für einen Aufbaustudiengang für das Lehramt an Sonderschulen beantragen, die Festlegung einer Rangfolge erforderlich, wird der Rangplatz durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Durchschnitt der Gesamtnoten der Ersten und Zweiten Lehramtsprüfung, der Dauer der Dienstzeit im Lehramt an einer öffentlichen Schule oder an einer anerkannten Ersatzschule und an öffentlichen oder anerkannten Sonderschulen oder Sonderschulkindergärten absolvierten Praktika ermittelt wird; andere Praktika oder Tätigkeiten an außerschulischen Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche können auf Antrag durch das Ministerium für Kultus und Sport den genannten Praktika gleichgestellt werden. Anstelle des Durchschnitts der Gesamtnoten der Ersten und Zweiten Lehramtsprüfung ist bei Bewerbern, die nur die Erste Lehramtsprüfung bestanden haben, die Gesamtnote der Ersten Lehramtsprüfung maßgebend; bei Bewerbern, die nur die Abschlußprüfungen in den Unterrichtsfächern, in Erziehungswissenschaft und im ergänzenden Studienfach gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I (GHPO I) bestanden haben, ist die entsprechend den Bestimmungen des § 18 Abs. 3 GHPO I ohne Berücksichtigung der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit errechnete Durchschnittsnote maßgebend. Besteht Ranggleichheit, werden die Bewerber nach dem Ergebnis der Prüfungen eingeordnet; besteht auch dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Hochschulen durch Satzung bestimmen, daß

1. bei der Vergabe der Studienplätze berufspraktische Tätigkeiten, die auf die besondere Eignung für das gewählte Aufbaustudium schließen lassen, besonders berücksichtigt werden,
2. die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Fachrichtung der Abschlußprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbaustudiengang ist, aufgeteilt werden.

(4) Hinsichtlich der Bewerbungsfristen gilt § 3 Abs. 1.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Verfahrensvorschriften

§ 21

Bescheide

(1) Die Hochschule teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Der Bescheid der Hochschule soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem der Bewerber gegenüber der Hochschule zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(3) Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(4) Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

§ 22

Abschluß des Verfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist in einem Studiengang abgeschlossen, wenn

1. die Nachrücklisten erschöpft sind oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind.

(2) Die Hochschule kann das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklären, wenn ein weiteres Nachrückverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 23

Losverfahren

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober oder, wenn sie ihre Zulassung für einen Fachhochschulstudiengang beantra-

gen, bis zum Vorlesungsbeginn bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Die wissenschaftlichen Hochschulen können auch die für Fachhochschulen geltende Regelung übernehmen. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 24

Zuständigkeitsregelung

Für die Entscheidungen nach §§ 12, 13 und 18 können von den Hochschulen Ausschüsse gebildet werden. Im übrigen ist der Universitätspräsident oder der Rektor zuständig.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe von Studienplätzen zum Wintersemester 1983/84. § 14 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz findet erstmals zum Sommersemester 1984 Anwendung.

(2) Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 26. Juni 1980 (GBL S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1982 (GBL S. 268), tritt mit Ablauf des 30. September 1983 außer Kraft.

STUTTGART, den 4. Juli 1983

DR. ENGLER

Anlage 1

Ermittlung und Nachweis der Gesamtnote oder Durchschnittsnote nach § 10 Abs. 1 Satz 2 der Hochschulvergabeverordnung

1. Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBL S. 227), der Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom

7. Juli 1972, GMBL. S. 599) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 (GMBL. 1974 S. 97) in der Fassung vom 19. Mai 1978 (Bundesanzeiger Nr. 130/1978 S. 6), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (GMBL. S. 542) in der Fassung vom 19. Mai 1978 (GMBL. S. 454) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (GMBL. S. 226) sowie bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBL. S. 481) und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBL. S. 497) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Abiturzeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Hochschule die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Note 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

2. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBL. S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem

Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung (Bildende Kunst), Musik und Leibesübungen (Sport) bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung (Bildende Kunst), Musik und Leibesübungen (Sport) werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Hochschule die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

3. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBL. 1958 S. 135) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober 1970 (GMBL. S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBL. 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Enthält das Reifezeugnis nur eine Gesamtpunktzahl, wird die Durchschnittsnote nach der Formel der Nummer 1 Satz 2 errechnet. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Hochschule nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

4. Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 76) finden die Nummern 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nummer 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Pflichtfach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 79).
5. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Gesamtnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote oder eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Hochschule eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
8. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
10. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, wird die Durchschnittsnote durch den Prüfungsbeauftragten bescheinigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
11. Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Musik, Bildende Kunst und Sport werden nur gewertet, soweit sie für den Erwerb der Fachhochschulreife als Kernfächer zählten. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen, soweit ihr Besuch nicht für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlich war, und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unbe-

rücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Nummern 6 bis 10 sind entsprechend anzuwenden.

12. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien von dem Abiturtermin 1982 ab erworben werden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 ausgewiesene »allgemeine Notendurchschnitt« bei der Rangplatzbestimmung zugrundegelegt. Für die Umrechnung des »allgemeinen Notendurchschnitts« wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1976 in der Fassung vom 25. Juni 1981, GMBI. S. 360) angewendet. Bei Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 weiterhin die derzeit noch geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum »allgemeinen Notendurchschnitt« im »Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs« ausgewiesen und durch den Stempelzusatz »Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen« gekennzeichnet.

Anlage 2

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten nach § 17 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulvergabeverordnung

Einem Studienort zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden.

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis (Landkreis) und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben. Ist ein Studienort im Kreis / in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis / einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Studienorte.

Nächstgelegener Studienort des Landes zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, an dem der vom Bewerber gewählte Studiengang geführt wird.

Land Baden-Württemberg

Studienorte ▶															
Kreise ▼	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Ludwigsburg	Mannheim	Reutlingen	Schwäb. Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten
Kreisfreie Städte															
Baden-Baden	80	90	80	30	140	130	70	80	80	120	70	70	80	140	150
Freiburg-Breisgau	140	0	170	120	110	50	140	170	120	170	130	110	60	170	140
Heidelberg	90	170	0	50	200	210	70	0	110	110	80	100	150	150	200
Heilbronn	40	160	50	60	160	210	0	70	70	60	40	70	150	100	160
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80	110	60	70	100	130	170
Mannheim	100	170	0	50	210	220	80	0	120	120	90	110	150	160	210
Pforzheim	50	120	60	30	140	160	40	70	60	80	40	50	90	110	140
Stuttgart	0	130	80	60	120	170	0	90	30	50	0	30	90	70	120
Ulm	60	160	150	130	100	190	80	160	60	50	70	70	110	0	70

Kreise ▼	Studienorte ►														
	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Ludwigsburg	Mannheim	Reutlingen	Schwäb. Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten
<i>Landkreise</i>															
Alb-Donau-Kreis	50	160	150	130	100	190	80	160	0	40	70	70	70	0	70
Biberach	80	140	170	140	70	170	100	180	0	80	90	70	70	40	0
Bodenseekreis	130	130	200	140	0	140	140	220	100	130	130	100	90	90	0
Böblingen	0	120	80	60	110	160	0	100	20	60	0	0	70	80	110
Breisgau-Hochschwarzwald...	140	0	170	120	110	0	130	170	110	170	130	110	60	170	140
Calw	40	100	80	40	120	150	40	90	40	80	30	30	70	100	120
Emmendingen	130	0	160	110	110	60	130	160	110	160	120	100	50	160	140
Enzkreis	50	120	60	0	140	160	0	70	60	80	40	50	90	110	140
Esslingen	0	140	90	70	120	170	20	100	0	40	0	30	80	60	110
Freudenstadt	70	70	110	60	110	110	80	110	60	110	70	0	40	120	120
Göppingen	0	160	110	100	120	190	40	120	40	0	40	50	100	40	100
Heidenheim	60	190	130	130	130	220	70	150	70	0	70	80	130	30	110
Heilbronn	50	160	50	60	160	210	0	70	70	60	40	70	120	100	160
Hohenlohekreis	70	200	70	100	190	240	60	90	90	50	70	100	140	100	170
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80	110	60	70	100	130	170
Konstanz	120	110	200	160	0	110	140	210	90	140	120	100	70	100	40
Lörrach	180	40	210	160	110	0	180	220	150	210	170	140	90	190	150
Ludwigsburg	20	140	70	60	140	180	0	80	40	50	0	40	100	80	130
Main-Tauber-Kreis	100	220	70	110	220	270	90	90	130	90	100	130	190	140	200
Neckar-Odenwald-Kreis.....	70	180	30	70	190	220	50	50	100	80	60	90	160	120	180
Ortenaukreis	110	50	120	70	130	100	100	120	90	90	100	80	60	150	150
Ostalbkreis	60	190	120	130	150	230	70	140	80	0	70	90	140	50	120
Rastatt	80	100	70	20	150	140	70	70	80	120	70	70	90	140	160
Ravensburg	110	130	190	160	40	130	130	210	90	110	110	90	80	70	0
Rems-Murr-Kreis	0	140	80	70	130	180	0	100	40	0	0	40	80	70	120
Reutlingen	0	110	110	80	90	150	40	120	0	60	30	0	60	60	80
Rhein-Neckar-Kreis.....	90	170	0	50	200	200	60	0	100	100	80	100	130	150	200
Rottweil	80	60	140	100	70	90	90	150	60	110	80	50	0	100	90
Schwarzwald-Baar-Kreis.....	100	50	150	110	70	80	110	160	70	130	100	70	0	120	100
Schwäbisch Hall	50	190	80	100	170	230	50	100	80	0	60	80	140	80	150
Sigmaringen	70	100	150	120	50	130	90	160	0	90	80	50	50	70	0
Tübingen	30	110	100	70	100	150	40	120	0	60	30	0	60	70	90
Tuttlingen	90	70	160	120	40	100	110	170	60	120	90	60	0	100	70
Waldshut	150	50	200	150	70	0	160	210	120	180	150	120	60	160	110
Zollernalbkreis.....	60	80	130	90	70	120	70	140	0	90	60	0	100	90	80

Kreise ▼	Studienorte ►												
	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Ludwigsburg	Mannheim	Reutlingen	Schwäb. Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen
<i>Angrenzende Kreise</i>													
<i>Land Hessen</i>													
<i>Landkreis</i>													
Bergstraße	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-
<i>Land: Rheinland-Pfalz</i>													
<i>Kreisfreie Stadt</i>													
Frankenthal	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-
Ludwigshafen	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-
<i>Landkreise</i>													
Germersheim	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ludwigshafen	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-
<i>Land Bayern</i>													
<i>Landkreise</i>													
Lindau (Bodensee)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Neu-Ulm	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Oberallgäu	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Unterallgäu	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere
Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung
des Grabungsschutzgebietes
»Hochmauren« in Rottweil**

Vom 18. Mai 1983

Auf Grund von § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBL S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet auf Gemarkung Rottweil wird zum Schutz der dort vermuteten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, nämlich des dort im Boden liegenden römischen Forums zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es wird als Grabungsschutzgebiet »Hochmauren« bezeichnet.

§ 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet umfaßt: die Flurstücke 1938, 1942 und 1943/1 auf eine Länge von 140 m in nordöstl. Richtung bis zur Höhe der Turnhalle.

§ 3

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Die Karte befindet sich beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 7800 Freiburg i. Br., Mehrfertigungen der Karte werden beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Freiburg, Adelhauserstr. 33, 7800 Freiburg, und beim Bürgermeisteramt der Stadt Rottweil aufbewahrt. Die Rechtsverordnung mit Karte kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;

3. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;

4. die Änderung der bisherigen Bodengestalt.

(3) Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung auf Grund dieser Bestimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale führt.

(4) Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder für den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(6) Eine Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bedarf eine Maßnahme nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, so tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamts an die Stelle der Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 18. Mai 1983 DR. NOTHHELFER

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Schützinger Spiegel«

Vom 20. Mai 1983

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1982 (GBL S. 97), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Illingen, Enzkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schützinger Spiegel«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 15,1 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Juli 1981 auf dem Gebiet der Gemeinde Illingen, Ortsteil Schützlingen, die Grundstücke Flst. Nrn. 2674/1 bis 2674/3, 2674/4 (teilweise), 2979/1 (teilweise), 2997/2 (teilweise), 2980/1 (teilweise), 2980/2, 2981/2 (teilweise), 2981/3, 2982/2 (teilweise), 2982/3, 2984/1 (teilweise), 2984/2, 2985/1 (teilweise), 2985/2, 2986/2 (teilweise), 2988 (teilweise), 2992 bis 2995 (jeweils teilweise), 2997/2 (teilweise), 2998/2 (teilweise), 2999/2 (teilweise), 3000/2 (teilweise), 3003 (teilweise), 3004 (teilweise), 3005, 3006, 3007/1 (teilweise), 3007/2 (teilweise), 3008/2 (teilweise), 3009/2 (teilweise), 3010/2 (teilweise), 3014/2 (teilweise), 3014/3 (teilweise), 3015/1 (teilweise), 3015/2 (teilweise), 3016, 3017 (teilweise), 3023/1, 3023/2, 3024/1, 3024/2, 3025/1, 3025/2, 3026/1, 3026/2, 3030 (teilweise), 3490/2 (teilweise), 3491/1 (teilweise), ferner Feldwege Nrn. 38 (teilweise), 56 (teilweise), 63 (teilweise), 65 (teilweise) und Flurbereinigungswege Nrn. 8 und 9 sowie das dreieckige Grundstück westlich des Grundstückes Flst. Nr. 2674/1.

(2) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilen. Seine Grenzen sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte) und in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500 (Detailkarte) rot eingetragen. Die Flurstück-Nummern ergeben sich aus einer zusätzlichen Grundstückskarte im Maßstab 1:2500 mit grau angeschummerter Grenzzeichnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe als höherer Naturschutzbehörde verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Enzkreis als unterer Naturschutzbehörde. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung

1. der Halbtrockenrasenbestände im Weinberggebiet mit einer Reihe besonders geschützter, stark und mittelmäßig gefährdeter Pflanzenarten;

2. der Waldränder mit ihrer natürlichen Übergangsvegetation vom Halbtrockenrasen zum Wald als besonders wertvoller Wuchsort mit einer Vielzahl floristischer Besonderheiten;
3. des Lebensraumes schutzwürdiger und gefährdeter Tierarten.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Zufluchtstätten oder Rast-, Nahrungs- oder Schlafplätze dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu reiten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufs- und andere Stände aufzustellen;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu Grillen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel – mit Ausnahme von bienenverträglichen Mitteln, soweit deren Einsatz zur Bewirtschaftung der angrenzenden Rebflächen unerlässlich ist – oder an-

dere chemische Mittel auszubringen oder zu lagern;

14. die Wege zu verlassen;
15. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge zum Zwecke der Bewirtschaftung von außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Rebflächen;
16. den obersten Weinbergweg am Waldrand mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen;
17. die vorhandenen Weinbergmauern zu beseitigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe daß
 - a) die Waldstreifen im Schutzgebiet unter vorwiegender Verwendung der Baumarten Eiche, Hainbuche, Kirsche, Elzbeere und Speierling als standortgemäße Eichenwaldgesellschaft langfristig bewirtschaftet werden, wobei ein 15–20 m tiefer Waldtrauf bannwaldartig belassen wird, und
 - b) die Waldnutzung auf Hiebflächen von maximal 0,5 ha abschnittsweise so durchgeführt wird, daß die physiologische Grenze der standortgemäßen Laubholzbetriebszieltypen der Oberhölzer für das Alter der Bestände bestimmend ist;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art, und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die Errichtung von Wildschutzanlagen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Schutzgebiet werden je nach Erfordernis durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen

festgelegt. Soweit Waldflächen betroffen sind, geschieht dies im Einvernehmen mit der Forstverwaltung.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 20. Mai 1983

DR. MÜLLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Eselsburger Tal«

Vom 26. Mai 1983

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Herbrechtingen und Gemeinde Gerstetten, Landkreis Heidenheim, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Eselsburger Tal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 318 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 9. Oktober 1981 auf dem Gebiet der Stadt Herbrechtingen, Gemarkung Bolheim, Flur Anhausen, die Flste. Nr.

34–39, 42–47, 48/2, 49/1, 49/2, 51/2, 51/3 sowie die südliche Teilfläche des Flst. 106;

auf Gemarkung Herbrechtingen, Flur Eselsburg die Flste. Nr. 31/2, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43/1–43/15, 44, 45/1, 45/2, 46–52, 54, 76/1, 76/2, 147/1, 174, 175/3–175/5, 176/2, 177, 178/1, 178/2, 179, 180, 182–186, 188–191, 192/2, 193/2, 193/3, 193/5–193/11, 193/13, 193/14, 194/1–194/3, 195, 195/1, 195/2, 196, 198, 199/2–199/10, 200, 201, 202/1, 202/2, 203/1–203/3;

auf Gemarkung Herbrechtingen die Flste. Nr. 468–470, 471/1, 471/2, 472/1, 472/2, 473–480, 481/1, 481/2, 482–484, 485/1–485/4, 486/1, 486/2, 487, 488, 489/1, 489/2, 490, 491, die westlich und südlich vom FW 52 und östlich von FW 54 liegende Teilfläche von Flste. Nr. 492, 493, 495, 496, 505/1, 505/2, 567, 568, 571–596, 600–610, 614–616, 618–620, 622–641, 643–686, 688, 690–697, östliche Teilfläche des Flst. Nr. 812, südliche Teilfläche des Flst. Nr. 977/1, 978, 995, 1036/1–1036/6, 1302–1336, 1429–1451, 1452/1, 1452/2, 1453–1471, 1535, 1577/2, 1577/3, 1577/10–1577/26, westliche Teilfläche des Flst. Nr. 1577/27, 1637, 1638, 1766/1, 1766/2, 1772, 1775–1778

und auf dem Gebiet der Gemeinde Gerstetten, Gemarkung Dettingen, die Flste. Nr. 1320, 1321, 1360, 3499, 3507–3513, 3514/1, 3514/2, 3515/1, 3515/2, 3516, 3519–3526, 4020–4022, 4025.

Alle innerhalb der oben beschriebenen Fläche verlaufenden Wege, Bäche und Gräben zählen zum Schutzgebiet.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26. Mai 1983 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26. Mai 1983 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Heidenheim als untere Naturschutzbehörde in Heidenheim. Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer geologisch interessanten Brenztalschlinge mit einer Vielzahl wertvoller Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten, dem Vorkommen vieler vom Aussterben bedrohter Arten und einem Massenvorkommen von geschützten Pflanzenarten. Hangwälder, Heideflächen, die Talaue der Brenz mit Feuchtgebieten und

eine große Anzahl zum Teil überregional bekannter Felsbildungen prägen den besonderen landschaftlichen Reiz.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Erholungseinrichtungen aller Art anlegen;
14. Wege oder Pfade innerhalb der Waldflächen zu verlassen;
15. Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
16. die innerhalb des Waldes gelegenen Felsen zu beklettern;

17. Hängegleiter in Bewegung zu setzen;
18. innerhalb der Wald- und Heideflächen sowie der Feuchtgebiete Chemikalien und Dünger, auch mineralischer Art, einzubringen;
19. Befahren der Heide mit Fahrzeugen aller Art;
20. das Reiten.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei in der Brenz und im Flst. Nr. 1535 (Eisweiher) sowie für die ordnungsmäßige Fischerei im Altarm der Brenz im Gewann Bindsteiner Wert in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß kein Grünland in Ackerland umgebrochen wird;
4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - Kahlschläge größer als 0,3 ha unterbleiben
 - die jetzigen Anteile der Hauptbaumarten am Bestockungsaufbau erhalten bleiben
 - Nadelhölzer mit Ausnahme von Eibe und Wacholder sowie fremdländische Gehölze nicht eingebracht werden
 - die Durchführung der forstlichen Arbeiten in den auf Gemarkung Dettingen liegenden Waldflächen auf die Zeit vom 1. September bis 15. Februar beschränkt wird und die Durchführung der forstlichen Arbeiten in den übrigen Waldflächen auf die Zeit vom 1. September bis 1. März beschränkt wird.
5. für das Beklettern des Bindsteinfelsens und das Betreten der Waldflächen in einer Umgebung von 20 m, für das Beklettern des Falkensteins und das Betreten der Waldflächen in einer Umgebung von 20 m in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember sowie für das Betreten der keltischen Wälle auf der Hochfläche des Buigen;
6. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Das Reiten ist auf den in der Talaue verlaufenden Wegen einer Verbindung entlang der B 19 sowie einem Verbindungsweg zwischen der Talaue und der Domäne Falkenstein, die in der Natur gekennzeichnet und in der Karte braun dargestellt sind, zulässig.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung »Eselsburger Tal mit Buigen und angrenzenden Geländeteilen« des Landratsamts Heidenheim vom 20. März 1978, veröffentlicht im Gesetzblatt 1978 S. 204, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

STUTTGART, den 26. Mai 1983

DR. BULLING

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Blochinger Ried«

Vom 30. Mai 1983

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft

(Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mengen, Landkreis Sigmaringen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Blochinger Ried«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 27,7500 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Blochingen die Fläche, die von den im Naturschutzgebiet liegenden – im Uhrzeigersinn beschriebenen – Flurstücke umgrenzt wird:

1792, 1793/1 und /2, 1794, 1795, 1797 bis 1802, 1803/3 und /2, 1803 bis 1809, 1810/1 und /2, 1811, 1812/1 und /2, 1813, 1814, 2083 bis 2088, 1997, 1998/1 und /2, 1990, 1989, Feldweg 84, 1988, 1987, 1984, 1983, 1981, 1980, 1979, 1978, 1977, 1948, 1947, 1946, 1945, 1944, 1943, 1942, 1941 und 1905.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 1. Juni 1981 im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Sigmaringen als untere Naturschutzbehörde in Sigmaringen. Die Verordnung mit Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des vielfältigen Feuchtbiotops in seiner Eigenschaft als wichtiges Element des Biotop-Verbundsystems.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errich-

ten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG. Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr.2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 30. Mai 1983

DR. GÖGLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebiets »Alamannisches Gräberfeld Gewann Dachswanger Mühle« Gemarkung Umkirch, Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald

Vom 7. Juni 1983

Auf Grund von § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet auf Gemarkung Umkirch wird zum Schutz der dort vermuteten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, nämlich der beigabeführenden Gräber aus dem 6. und 7. Jh. nach Chr. zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es wird als Grabungsschutzgebiet »Alamannisches Gräberfeld Gewann Dachswanger Mühle« bezeichnet.

§ 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet umfaßt: Teile der Flurst. 2011, – 2013 Gem. Umkirch. Es wird wie folgt begrenzt: Im *Norden* durch den Mühlbach und die Nordgrenze v. Flst. 2011, im *Osten* durch die Ostgrenzen der Flst. 2011 und 2012 (letztere auf eine

Länge von 100 m nach Süden). Im Süden und Westen umfaßt die Schutzzzone jeweils eine Fläche von 100 m nach Süden bzw. Westen parallel zum Weg nach Umkirch bzw. des zur Dachswanger Brücke führenden Wegs.

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot eingetragen. Die Karte befindet sich beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 7800 Freiburg i. Br., Mehrfertigungen der Karte werden beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Freiburg, Adelhauser Straße 33 in Freiburg und beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Umkirch aufbewahrt. Die Rechtsverordnung mit Karte kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
3. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
4. die Änderung der bisherigen Bodengestalt.

(3) Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung auf Grund dieser Bestimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale führt.

(4) Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder für den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(6) Eine Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bedarf eine Maßnahme nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, so tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamts an die Stelle der Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts die in § 3 Abs. 1 und 2 be-

zeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 7. Juni 1983

DR. NOTHHELFER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Salenhofweiher«

Vom 9. Juni 1983

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Haigerloch, Gemarkung Trillfingen und Hart, Zollernalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Salenhofweiher«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 8,0150 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Trillfingen die Flurstücke 2802/4 und /5, 2803, 2804, 2805, 2807, 2808, 2809, 2811, 2872/8 (südlicher Teil) und 2596 sowie auf Gemarkung Hart das Flurstück 1772.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10. Dezember 1981 im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Zollernalbkreis als untere Naturschutzbehörde in Balingen. Die Verordnung mit Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des naturnahen Weiher mit seinem Röhrichtbestand, des angrenzenden Salenwäldes, sowie der angrenzenden Feuchtwiesen. Der Weiher hat besondere Bedeutung für zahlreiche, teilweise vom Aussterben bedrohte, an das Wasser gebundene, typische Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Neuaufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu Land oder Wasser zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß nur vom Damm aus (Ostufer) gefischt werden darf;
3. für die nach Art und Umfang zulässige ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß das »Kleine Salenwäldle« dauerwaldartig mit standortgemäßen Laubhölzen wie Eiche und Roterle bewirtschaftet wird;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen wie Mähen und Auslichten der Röhrichtbestände, wie Ablassen und Ausräumen des Weiher zur Offenhaltung der Wasserfläche und zur Verbesserung der Wasserqualität, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt – veranlaßt werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 bis 4 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 9. Juni 1983

DR. GÖGLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Verbot der Prostitution in der Großen Kreisstadt Offenburg

Vom 15. Juni 1983

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBL S. 290) in Verbindung mit § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1

Personen, die der Prostitution nachgehen, dürfen sich zu diesem Zweck innerhalb der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Sperrbezirke nicht aufhalten.

§ 2

(1) 1. Sperrbezirk I (Innenstadt)

Der Sperrbezirk wird durch folgende Straßen, Wege, Plätze oder Anlagen begrenzt:

Westliche Begrenzung:

Im Unteren Angel, Am Unteren Mühlbach, Wasserstraße, Freiburger Straße, Hauptstraße bis Einmündung Kronenstraße, Kronenstraße, Am Kestendamm, Badstraße bis zur Einmündung Südring, Kurt-Schumacher-Brücke, östlich der Kinzig gesamtes Baugebiet Fachhochschule;

Südliche Begrenzung:

Baugebiet Fachhochschule, Mühlbach, Südring, Baugebiet Bauernpfuhl, Kreisschulzentrum, Eisenbahnlinie Offenburg–Konstanz, nördlich Tennisplatz SCO, Schwarzwaldstraße (gesamte Bebauung südlich und westlich), Ortenberger Straße, künftiges Planungsgebiet »Am steinernen Kasten«, »An der Hohlgasse«, »Im Roßgarten«, »Im Seitenpfaden«;

Östliche Begrenzung:

Straße Beim Kalbsbrunnen, Wilhelm-Hauff-Straße, Baugebiet »Wilhelm-Hauff-Straße-Ostseite«, St. Jo-

sephs-Krankenhaus, Weingartenstraße, Hölderlinstraße, Zellerstraße, künftiges Baugebiet »An der Rebmannshalde – Im Rindfleischgrund«, östliche Bebauung Brucknerstraße, östliche Bebauung Johann-Sebastian-Bach-Straße, Am Lerchenrain, Am Heidengarten, Rammersweierstraße;

Nördliche Begrenzung:

Moltkestraße, Prinz-Eugen-Straße, Rammersweierstraße, Unionbrücke, Unionrampe, Hauptstraße bis Güterstraße, Okenstraße, Englerstraße – B33 –, nördliche Bebauung der Otto-Hahn-Straße zwischen Kinzigstraße und B33, entlang der Otto-Hahn-Straße bis zur Einmündung der Straße »Im Unteren Angel«.

2. Sperrbezirk II (Albersbösch–Hildboltsweier–Uffhofen)

Westliche Begrenzung:

Am Stadtwald, Baugebiet Kreuzschlag bis Gemarkungsgrenze Schutterwald, Auf- und Abfahrt Südring, Schutterwälder Straße, Gemarkungsgrenze Schutterwald;

Südliche Begrenzung:

Südring bis B3/33, westlich der Bebauung Uffhofen und Gifiz;

Östliche Begrenzung:

Baugebiet In der Gifiz, entlang dem Westufer des Gifizees, Strandbad Gifiz, Kinzig bis Bahnlinie Offenburg–Freiburg;

Nördliche Begrenzung:

Bahnlinie Offenburg–Freiburg, B3/33, Baugebiet Albersbösch, B3/33, Wichernstraße, Am Stadtwald;

3. Sperrbezirk III (Windschlag)
der gesamte bebaute Stadtteil;

4. Sperrbezirk IV (Bohlsbach)

Westliche Begrenzung:

Feuerwehrstraße, westlich der Franz-Ignaz-Krohmer-Straße, westlich der Tennisplätze, Turn- und Festhalle, Schule, westliche Bebauung der Straße Siedlung, Bühlerfeldstraße bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Bohlsbach, Bühl und Offenburg;

Südliche Begrenzung:

Gemarkungsgrenze zwischen Bohlsbach und Offenburg bis zur B3;

Östliche Begrenzung:

B3, nördlich der Bebauung an der Gewerbestraße, Am Hopfenweg und an der Kleinfeldstraße, östlich der Bebauung Okenstraße, südlich der Bebauung Wackerstraße, B3;

Nördliche Begrenzung:

nördliche Bebauung Wackerstraße, nördliche Bebauung Am Alten Friedhof, Okenstraße, Feuerwehrstraße.

5. Sperrbezirk V (Bühl)
der gesamte bebaute Stadtteil;
6. Sperrbezirk VI (Weier)
der gesamte bebaute Stadtteil;
7. Sperrbezirk VII (Waltersweier)
der gesamte bebaute Stadtteil;
8. Sperrbezirk VIII (Griesheim)
der gesamte bebaute Stadtteil;
9. Sperrbezirk IX (Elgersweier)

Westliche Begrenzung:

westliche Bebauung Anselmentstraße, gesamte Offenburger Straße, das geplante Gewerbegebiet zwischen B33 und An der Eich, bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Elgersweier, Offenburg und Hofweier, nördliche Industriestraße, Offenburger Straße, westliche Bebauung an der Ziegelstraße, Am Rothweg und Im Leimenbosch;

Südliche Begrenzung:

Im Leimenbosch, südliche Bebauung an der Waldhornstraße, an der Hebelstraße und am Kapellele, Ortenaustraße;

Östliche Begrenzung:

östliche Bebauung an der Gartenstraße, Schwarzwaldblick, Kirchstraße, westlich des Friedhofs, südliche und westliche Bebauung an der Kinzigtalstraße, östliche Bebauung Zum großen Deich;

10. Sperrbezirk X (Zunsweier)
der gesamte bebaute Stadtteil;
11. Sperrbezirk XI (Fessenbach)
der gesamte bebaute Stadtteil;
12. Sperrbezirk XII (Zell-Weierbach)
der gesamte bebaute Stadtteil;
13. Sperrbezirk XIII (Rammersweier)
der gesamte bebaute Stadtteil;

(2) Soweit Straßen, Wege, Plätze oder Anlagen die Begrenzung eines Sperrbezirks bilden, gehören sie zum Sperrbezirk.

(3) Die Sperrbezirke sind in einem amtlichen Stadtplan von Offenburg im Maßstab 1:12500 eingezeichnet und durch eine schwarze Linie begrenzt. Der Stadtplan ist Gegenstand dieser Verordnung. Der Stadtplan wird beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 1, 7800 Freiburg i.Br., und beim Bürgermeisteramt Offenburg – Rechts- und Ord-

nungsamt –, Kornstraße 7, 7600 Offenburg, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

(1) Wer dem Aufenthaltsverbot nach § 1 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs.1 Nr.1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Wer dem Aufenthaltsverbot nach § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184a des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Verbot der Prostitution in der Großen Kreisstadt Offenburg vom 22. März 1977 (GBL S. 132) in der Fassung vom 10. Oktober 1980 (GBL S. 583) außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 15. Juni 1983

DR. NOTHHELPER

Verkündungen im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«

Gemäß § 114 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBL S. 410) wird auf die folgenden im Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« vom Seite	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim (NGVO). Vom 20. April 1983	16.5.1983 367	1.8.1984

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFÜHRUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch
Verlag, jährlich 36 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer
enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzbl.
Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (0
66 76-27 27, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung
Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Nr. 60
709 beim Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 12,50 DM. Einzel-
in ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1 E 3235 AX

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« vom Seite	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Jahrgangs- stufen 12 und 13 so- wie über die Ab- iturprüfung an be- ruflichen Gymna- sien (BGVO). Vom 20. April 1983	16.5.1983 378	1.8.1984
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Notenbil- dung. Vom 5. Mai 1983	15.6.1983 449	1.8.1984